Horst Carl und
Sönke Lorenz (Hg.)

Gelungene Anpassung?

Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert



THORBECKE

Horst Carl / Sönke Lorenz (Hg.)

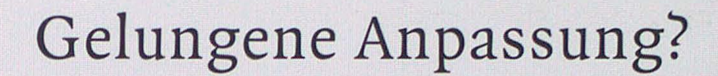
Gelungene Anpassung?

SCHRIFTEN ZUR SÜDWESTDEUTSCHEN LANDESKUNDE

Herausgegeben von
Wilfried Hartmann, Ulrich Köpf, Dieter Langewiesche,
Sönke Lorenz, Bernhard Mann, Winfried Schenk,
Anton Schindling, Wilfried Schöntag, Barbara Scholkmann
in Verbindung mit dem
Institut für Geschichtliche Landeskunde und
Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen

Band 53

Jan Thorbecke Verlag



Gelungene Anpassung?

Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert

Zweites Symposion
»Adel, Ritter, Reichsritterschaft vom Hochmittelalter
bis zum modernen Verfassungsstaat«
(24./25. Mai 2001, Schloß Weitenburg)

Herausgegeben von
Horst Carl und Sönke Lorenz

Jan Thorbecke Verlag

Gedruckt mit Unterstützung
des Sankt Georgen Vereins der Württembergischen Ritterschaft.



Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier nach DIN-ISO 9706 hergestellt.
Satz: Thomas Meyer auf TUSTEP
Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern
Printed in Germany · ISBN 3-7995-5253-7

Inhalt

Der lange Weg zur Reichsritterschaft – Adelige Einungspolitik am Neckar und Schwarzwald vom 14. bis zum 16. Jahrhundert

VON HORST CARL

Wenn sich der Adel der Grafschaft Hohenberg 1570 gegen eine der periodisch auftretenden Anfechtungen seiner reichsunmittelbaren Stellung durch das Innsbrucker Regiment zur Wehr setzen mußte, so war dies nicht ungewöhnlich – die Standesgenossen in den anderen Territorialsplittern Schwäbisch-Österreichs blieben von solchen Anfechtungen ebenfalls nicht verschont[1]. Dreh- und Angelpunkt der ritterschaftlichen Argumentation war in allen diesen Kontroversen naheliegenderweise die Berufung auf eine Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft. Die Hohenberger Adeligen betonten folglich in ihrer Eingabe[2] das *unvordenkliche Alter* des adeligen Zusammenschlusses und namentlich der regionalen Untergliederung, der sie angehörten. Wenn *solche Austheilung der Viertheil des Schwäbischen Crays der Ritterschaft und des Adels nicht ein neu Ding sey / sonder... von unfürdenklichen / eintweder vor und nach der Römer Zeiten her / oder sonst mehr denn etlich hundert Jahrs also gewehrt haben...*[3], so konnte die regionale Organisation des Adels im Ritterviertel an Neckar und Schwarzwald beanspruchen, um einiges älter zu sein als die habsburgische Herrschaft in der Grafschaft Hohenberg, die erst ab 1381 datierte.

Die Konstruktion eines solchen »uralten« Herkommens war ein gängiges Argumentationsmuster. Es fällt allerdings auf, daß der hohenbergische Adel den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit nicht zusätzlich mit konkreten Präzedenzfällen abstützte. Bei ähnlichen Konflikten in anderen Teilen Habsburgisch-Schwabens ließen es sich die Standesgenossen jedenfalls nicht entgehen, die Mitgliedschaft in den Georgenschild-Gesellschaften und die bei der Gründung des Schwäbischen Bundes 1488 ausdrücklich verbriefte unmittelbare Stellung zum Kaiser anzuführen[4], während sich die Hohenberger

---

1 Franz QUARTHAL, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 16), Stuttgart 1980, S. 81ff. Für Hinweise danke ich Herrn Hans Peter Müller (Empfingen).

2 Johann Stephan BURGERMEISTER, Codex diplomaticus equestris cum Continuatione oder Reichs-Ritterschaftliches Archiv, 2 Bde, Ulm 1721, Bd. 1, S. 1072–1095.

3 Ebd., S. 1077.

4 Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 47 (1988), S. 71–148, hier S. 133f. Wolfgang WÜST, »Ius superioritatis territorialis«: Prinzipien und Zielsetzungen im habsburgisch-insässischen Rechtsstreit um die Markgrafschaft Burgau, in: Hans MAIER/Volker PRESS (Hgg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 209–228, hier S. 214f. QUARTHAL, Landstände (wie Anm. 1), S. 34, 44f. Ders., Historisches Bewußtsein und politische Identität. Mittelalterliche Kom-

mit vagen Formulierungen begnügten. Offenbar bereitete es Mitgliedern des Neckar-Viertels Schwierigkeiten, das behauptete hohe Alter der eigenen Standesorganisation mit den für die Reichsunmittelbarkeit des Adels so überaus wichtigen Präzedenzfällen der Mitgliedschaft in den Gesellschaften mit St. Georgenschild[5] und speziell mit der Gründung des Schwäbischen Bundes 1488[6] in Einklang zu bringen.

In der Tat läßt eine nähere Analyse der Umstände der Bundesgründung 1487/1488 Zweifel am *unvordenklichen Alter* der ritterschaftlichen Standesorganisation am Neckar aufkommen – die Adeligen hatten gute Gründe, dieses Argument nicht allzu stark zu strapazieren. Im folgenden sollen deshalb die Kontinuitätslinien und Brüche in der Entwicklung ritterschaftlicher Organisation am Neckar, die unter dem Dach des Schwäbischen Bundes einen ersten Höhepunkt erreichte und schließlich in den reichsritterschaftlichen Kanton Neckar-Schwarzwald[7] mündete, transparent gemacht werden.

---

ponenten im Selbstverständnis Oberschwabens, in: Peter EITEL/Elmar L. KUHN (Hgg.), Oberschwaben. Beiträge zu Geschichte und Kultur, Konstanz 1995, S. 15–99, hier S. 67.

5 Hermann MAU, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert, Teil 1 (mehr nicht erschienen), Politische Geschichte 1406–1437, Stuttgart 1941. Herbert OBENAUS, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert (Schriften des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 7), Göttingen 1961. Andreas RANFT, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler Historische Studien, Bd. 38), Sigmaringen 1994., S. 211ff. Volker PRESS, Reichsritterschaft, in: Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER (Hgg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2, Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 771–813, hier S. 776ff. Horst CARL, Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund. Die Adelsgesellschaften mit St. Georgenschild im spätmittelalterlichen Oberschwaben, in: Peter BLICKLE/Peter WITSCHI (Hgg.), Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997, S. 97–131.

6 Paul SCHWEIZER, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes, Diss., Zürich 1875. Paul STÄLIN, Zur Gründung des Schwäbischen Bundes im Jahr 1487, in: Württembergische Vierteljahrshefte, Bd. 2 (1879), S. 206–212. Ernst BOCK, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 17), Breslau 1927, erw. ND Aalen 1968, S. XXIff. Helmo HESSLINGER, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 9), Ulm 1970. Reinhard STAUBER, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchner Historische Studien, Bd. 15), Kallmünz 1993, S. 332ff.

7 Die vorliegende Studie bietet somit die Vorgeschichte zu den beiden grundlegenden Arbeiten zum Neckarviertel der Reichsritterschaft: Die Monographie von Dieter HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliederfamilien (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen, Bd. 5), Tübingen 1971, setzt erst 1560 ein. Die postum veröffentlichte Studie von Volker PRESS, Die Ritterschaft an Neckar und Schwarzwald, in: Ders., Adel im Alten Reich. Vorträge und Aufsätze, hrsg. v. Franz BRENDLE/Anton SCHINDLING, Tübingen 1998, S. 233–263, konzentriert sich auf die Neuorganisation ab 1532.

Wenn dabei das Hauptaugenmerk auf die Periode gerichtet wird, in der die ritterschaftliche Organisation am Neckar Bestandteil der großen schwäbischen Landfriedenseinung war, so geschieht dies nicht nur deshalb, weil diese Jahre für die Ausgestaltung der ritterschaftlichen Organisation entscheidend gewesen sind. Obwohl das Neckar-Viertel an Mitgliederzahl und Leistungsfähigkeit im Schwäbischen Bund hinter den drei anderen Vierteln der Georgenschild-Gesellschaft – Kocher, Donau und Hegau/Allgäu/Bodensee – zurückstand, zeichnet es sich doch dadurch aus, daß wir für die Zeit zwischen 1488 und 1501 über eine außergewöhnlich dichte archivalische Überlieferung verfügen. Teile einer »Registratur« der Hauptleute sind erhalten geblieben[8], in der Steuerlisten sämtlicher Mitglieder des Viertels zwischen 1488 und 1501 bewahrt worden sind. Diese singuläre Quelle hat Karl Otto Müller in seinem für die gesamte Adelsforschung bahnbrechenden Aufsatz von 1939 zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Spätmittelalters ausgewertet[9]. Außerdem sind Abrechnungen und Zehrungszettel der Viertelshauptleute überliefert[10], aus denen sich ein Bild der Aktivitäten des Viertels rekonstruieren läßt, dem für die anderen regionalen Georgenschild-Gliederungen nichts Entsprechendes an die Seite gestellt werden kann[11].

* * *

Geht man den Anfängen adeligen Zusammenschlusses im Gebiet des späteren Kantons Neckar-Schwarzwald[12] nach und verfolgt diese bis in die Inkubationsphase der Ritter-

---

8 HStA Stuttgart, A 602, U 5893 (alte Signatur H 53, Bü. 75, 75a).

9 Karl Otto MÜLLER, Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 3 (1939), S. 285–328. Daß sich im Unterschied zu anderen Rittervierteln solche Steuerlisten für das Neckar-Viertel erhalten haben, dürfte damit zusammenhängen, daß sie im Archiv der Reichsstadt Reutlingen verwahrt wurden, von wo sie nach der Mediatisierung ins Stuttgarter Archiv gelangten. In Adelsarchiven haben sich vergleichbare Listen bislang nicht finden lassen.

10 Das Rechnungsheft des Hans Caspar v. Bubenhofen (1495/1496) und die Korrespondenz des Thomas v. Wehingen in HStA Stuttgart, A 602, U 5893, hat Karl Otto Müller nicht ausgewertet, weil dies der Dissertation von Hermann Mau vorbehalten bleiben sollte. MÜLLER, wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 286. Mau konnte jedoch nur den ersten Teil seiner Darstellung, der bis in die 1440er Jahre reicht, vollenden. Das Rechnungsheft des Wilhelm von Neuneck (1493) und des Hans v. Neuneck (1496/1497) über ihre Ausgaben und Einnahmen als Hauptleute des Viertels in StA Sigmaringen, Ho 163, Nr. 43, hat Johann Ottmar für seinen Aufsatz zu Burkhard v. Ehingen herangezogen. Johann OTTMAR, Landadel, Kirche und Bauern. Zehn Beiträge zur Geschichte und Kulturgeschichte der Adelsherrschaften am Neckar und Schwarzwald im 15. und 16. Jahrhundert, Horb 1991, S. 34–56.

11 Lediglich über die Aktivitäten des Grafen Wolfgang von Oettingen als Bundeshauptmann des Adels – d. h. als Hauptmann der gesamten Georgenschild-Gesellschaft 1497/1499 – geben Zehrungszettel Aufschluß. Fürstlich Oettingen-Wallersteinsches Archiv, Schloß Harburg (FÖWAH). VII. 1. 3a–1. Nr. 7b, pag. 24–28.

12 Die Einzugsgebiet des nachmaligen Ritterkantons Neckar-Schwarzwald erstreckte sich im wesentlichen von Rottweil im Süden bis zur Enz im Norden sowie vom Schwarzwald den Neckar entlang bis nach Plochingen im Osten. Vgl. die Karte im Anhang bei HELLSTERN, Ritterkanton (wie Anm. 7).

bünde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[13] zurück, so wird man ausgerechnet bei den »Schleglern«[14] fündig, die in der Historiographie, namentlich württembergischer Provenienz, nicht im besten Ruf stehen. Im Jahr 1395 lieferten sie sich mit Graf Eberhard dem Milden eine Fehde, die in die Literatur als »Schleglerkrieg« eingegangen ist und die mit der Niederlage und erzwungenen Auflösung des Ritterbundes endete. Nicht nur Württemberg fand sich 1395 unter den Widersachern der Schlegler, die Liste reicht vom Mainzer Erzbischof über den Pfalzgrafen und die fränkischen Bischöfe bis zum österreichischen Herzog Leopold dem Dicken sowie einem Städtebund von fünfzehn schwäbischen Städten. König Wenzel verfügte, allerdings vergeblich, im November 1395 die Auflösung des Ritterbundes, weil dieser im Widerspruch zu den Bestimmungen der Goldenen Bulle und des Reichslandfriedens stand.

Wenn die Schlegler solche Gegenkräfte auf den Plan riefen, läßt dies immerhin Rückschlüsse auf das Gefährdungspotential zu, das Fürsten und Städte diesem Zusammenschluß des Adels beimaßen. Da alle Nachrichten über die Schlegler von ihren Gegnern herrühren[15], fehlt auch der zum Topos geronnene Vorwurf nicht, die Adeligen hätten sich zu *Raubery und Unfriden* zusammengeschlossen. Die politischen Dimensionen der Auseinandersetzungen werden damit jedoch eher verschleiert.

Wenngleich weder ein Bundesbrief als Gründungsurkunde noch ein Verzeichnis der Mitglieder überliefert ist, legen die zeitgenössischen Quellen nahe, daß das Einzugsgebiet dieser Rittergesellschaft Schwaben gewesen ist, und daß sich innerhalb Schwabens der Raum des späteren Ritterschaftsviertels zwischen oberem Neckar und Kraichgau mit dem regionalen Schwerpunkt der Adelsaktivitäten deckte. Von den sieben namentlich bekannten Hauptleuten, den »Königen« der Schlegler, lassen sich drei[16], und

13 Konrad Ruser, Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Süddeutschland während des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 34/35 (1975/76), S. 1–100, hier S. 31ff. Press, Reichsrittershaft (wie Anm. 5), S. 776ff. Sonja Zielke, Die Löwen-Gesellschaft – Ein Adelsbund des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 138 (1990), S. 27–97. Christoph Kutter, Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 50 (1991), S. 87–104.

14 Christoph Friedrich von Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1856, S. 362–366. Karl Heinrich Frhr. Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, 2 Bde, Tübingen 1859–1871, hier Bd. 1, S. 522ff. Dieter Mertens, Württemberg, in: Schaab/Schwarzmaier (Hgg.), Handbuch (wie Anm. 5), S. 1–163, hier S. 45f. Vgl. auch den Artikel zu den Schleglern in dem für die Erforschung der spätmittelalterlichen Adelsgesellschaften unverzichtbaren Kompendium: Andreas Ranft/Sonja Zielke-Dünnebeil, Art. »Schlegel (vor 1395)«, in: Holger Kruse/Werner Paravicini/Andreas Ranft (Hgg.), Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland (Kieler Werkstücke, Reihe D, Bd. 1), Frankfurt a. M. 1991, S. 179–182.

15 Stälin, Württembergische Geschichte (wie Anm. 14), Bd. 3, S. 363 Anm. 1.

16 Burkhard v. Neuneck, Georg v. Neuneck, Heinrich v. Gültlingen. Ranft-Dünnebeil, Schlegel (wie Anm. 14), S. 180. Auch die Enzberger, die mit Reinhard und Friedrich v. Enzberg zwei »Könige« stellten, gehörten mit ihrem Stammsitz an der Enz in das Einzugsgebiet des künftigen Ritterviertels – die Herrschaft war später dem Kanton inkorporiert. Da die Familie jedoch 1408/1409 ihren Herrschaftsschwerpunkt an die Donau (Mühlheim) verlagerte, zählten ihre Mitglieder nach 1488 neben dem Neckarviertel auch zum Hegau-Viertel. Hansmartin Schwarzmaier, Das Archiv der Freiherrn von Enzberg und der Aufbau ihrer Herrschaft, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 26 (1967), S. 62–78, hier S. 67.

von den 22 Mitgliedern der Gesellschaft, die im Februar 1396 zu Pforzheim über eine Auflösung verhandelten, mindestens elf dem Kreis der Adelssippen zuordnen, die nach 1488 zum Kernbestand des Neckarviertels gehören sollten – genannt werden die Neuneck, Bubenhofen, Hailfingen, Urbach, Sachsenheim, Gültlingen und Truchsessen von Höfingen[17]. Auch die Topographie der bewaffneten Auseinandersetzungen stützt diese Beobachtung: Die Entscheidung gegen die Schlegler fiel mit der Einnahme Heimsheims an der nördlichen Peripherie des Einzugsgebietes des späteren Ritterviertels, doch auch am oberen Neckar kam es gegen Rottweil 1395 zu Fehdehandlungen. Berneck und das geroldseckische Schenkenzell dienten dabei als Sammelplätze des Adels[18].

Die Niederlage der Schlegler gegen den württembergischen Grafen dürfte den Einungsaktivitäten des gesamten schwäbischen Adels im Einzugsgebiet Württembergs einen nachhaltigen Dämpfer versetzt haben. In der Folgezeit lassen sich jedenfalls nur schwache Ansätze genossenschaftlicher Organisation in Niederschwaben aufspüren. Dies steht in deutlichem Kontrast zur Entwicklung in Oberschwaben, wo in die Jahre nach 1406 die Gründung der Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild fällt. Zunächst als Kampfbund des Adels gegen die Bedrohung durch die Appenzeller ins Leben getreten, löste sich die Gesellschaft nach dem Sieg bei Bregenz 1408 nicht auf, sondern wandelte sich zu einer veritablen Landfriedenseinung[19]. Während König Ruprecht im Konstanzer Schiedsspruch den Zusammenschluß der Appenzeller und ihrer Verbündeten – den »Bund ob dem See« – verbot, unterblieb ein entsprechender Schritt bei der Adelsorganisation. Hatte der Vorgänger, König Wenzel, 1395 die Vereinigung der Schlegler noch verboten, so bestätigte sein Nachfolger im Juni 1408 die neue Gesellschaft mit St. Georgenschild, weil diese mit ihrer Berufung auf den Landfrieden im Einklang mit der Goldenen Bulle stand, die bei nichtkurfürstlichen Ständen nur diesen Vereinigungszweck zuließ[20]. Das bekannte Privileg Kaiser Sigmunds von 1422, das der Ritterschaft im ganzen Reich den Zusammenschluß untereinander und mit den Städten erlaubte[21], bedeutete schließlich die reichsrechtliche Sanktionierung von adeligen Landfriedenseinungen nach dem Muster des Georgenschildes.

Das Privileg war vor allem Ausdruck der für Sigmunds Regierungszeit charakteristischen Königsnähe der Führungsgruppe des schwäbischen Adels. Der enge Bezug zu König und Reich und die daraus resultierende reichspolitische Bedeutung unterschied

17 Christian Friedrich Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven, 4 Bde, Tübingen 1767/1768, hier Bd. 2, Beil. 11. Stälin, Württembergische Geschichte (wie Anm. 14), Bd. 3, S. 365f. Anm. 3.

18 Ebd., S. 363.

19 Mau, Rittergesellschaften (wie Anm. 5), S. 27–35. Obenaus, Recht (wie Anm. 5), passim. Press, Reichsritterschaft (wie Anm. 5), S. 778ff. Carl, Appenzellerkrieg (wie Anm. 5), S. 103ff.

20 Kap. XV der Goldenen Bulle von 1356.

21 Druck in: Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe Bd. 9. Dietrich Kerler (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, 3. Abth., Gotha 1887, S. 219.

die Gesellschaften mit St. Jörgenschild von den Adelseinungen in Franken, die sich dort sporadisch seit Anfang des 15. Jahrhunderts bildeten[22] und auch Franken zu einer Region genossenschaftlicher Organisationsformen des Adels werden ließen. Nach 1440 freilich lockerte sich die Bindung des schwäbischen Adels an das Reichsoberhaupt aufgrund der jahrzehntelangen »Reichsferne« Friedrichs III.

Gemeinsam war diesen Adelseinungen, daß sie zeitlich befristete Schwureinungen waren, meist auf drei oder vier Jahre terminiert. Da die Mitgliedschaft freiwillig war, unterlag der Mitgliederbestand erheblichen Schwankungen. Der Wahrung des Landfriedens dienten in den jeweiligen Bundesbriefen Bestimmungen zum schiedsrichterlichen Austrag interner Streitigkeiten sowie zur Rechts- und Fehdehilfe für angegriffene Mitglieder. Mit Hauptleuten und Räten, bald auch Schreibern verfügten die Gesellschaften über eine Infrastruktur, deren Kosten auf die Gesellen umgelegt wurden, wobei offenbar früh ein an den Einkünften der Mitglieder orientierter Modus praktiziert wurde[23].

Kennzeichnend für alle Adelseinungen war schließlich ein ausgeprägter regionaler Bezug[24]. Nachbarschaftshilfe in Form der Nacheile war ein konstitutives Element der Landfriedenswahrung[25], und auch die Erfordernisse schneller Kommunikation zwischen Hauptleuten und Gesellen oder die Notwendigkeit von Mitgliederversammlungen setzten einer räumlichen Ausdehnung der Adelseinungen Grenzen oder zwangen zu regionaler Untergliederung. Die Herausbildung bevorzugter Tagungsorte für die Mitgliederversammlungen – im nachmaligen Neckar-Viertel etwa Horb und Rottenburg – förderten die Verfestigung der Einzugsgebiete von Adelseinungen zu relativ festen räumlichen Strukturen und Beziehungssystemen[26] .

22 Die Adelsforschung zum 15. Jahrhundert ist in jüngster Zeit gerade für Franken sehr intensiv betrieben worden und hat dabei dem Phänomen der Adelseinungen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Klaus RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, Bd. 42), Neustadt a.d. Aisch, S. 348ff. Ders.: Das Einungswesen des oberfränkischen Adels im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Berichte des Historischen Vereins Bamberg, Bd. 130 (1994), S. 99–114. Cord ULRICHS, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, Bd. 134), Stuttgart 1997, S. 153ff. Vgl. auch Angela KULENKAMPFF, Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren 1402–1641, in: Württembergisch Franken, Bd. 55 (1971), S. 16–41. Den aktuellen Stand der Forschung markiert Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich, Stuttgart 2003.

23 OBENAUS, Recht (wie Anm. 5), S. 187ff.

24 Peter MORAW, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Volker PRESS (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 23), München 1995, S. 1–21, hier S. 3. Frank GÖTTMANN, Die Bünde und ihre Räume. Über die regionale Komponente politischer Einungen im 16. Jahrhundert, in: Christine ROLL (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe. Frankfurt 1996, S. 440–469.

25 Ebd., S. 461.

26 Ebd., S. 443, 446–449.

Bei den Georgenschild-Gesellschaften kristallisierte sich schon früh das Gebiet zwischen Hegau, Bodensee und Allgäu als ein regionaler Schwerpunkt heraus, dem sich zwischen dem Oberlauf der Donau, Iller und Lech ein zweiter Pol genossenschaftlicher Organisation unter dem Signum des Heiligen Georg zugesellte – die Umrisse der späteren Ritterschaftsviertel und -kantone Hegau/Allgäu/Bodensee und Donau sind von Anfang an erkennbar[27]. Über die Donau hinaus griffen die Georgenschild-Gesellschaften jedoch nur ansatzweise hinaus[28]: An der Initialzündung genossenschaftlicher Organisation in den Gesellschaften, die 1407/1408 dem »Bund ob dem See« Paroli boten, partizipierten jedenfalls Adelige vom oberen Neckar und Schwarzwald nicht, in den Mitgliederlisten fehlen entsprechende Namen[29].

Spuren genossenschaftlicher Reaktion des Adels auf die als Gefährdung der sozialen Ordnung emfundene Appenzellergefahr finden sich gleichwohl in der habsburgischen Grafschaft Hohenberg, doch waren hier die Rahmenbedingungen anders. Auch in den habsburgischen Herrschaftsgebieten Tirols und der Vorlande organisierte sich der Adel in diesen Jahren[30], aber hier war es offensichtlich der von den Appenzellern bedrängte Landesherr Herzog Friedrich IV., der den Schulterschluß mit dem Adel suchte und diese Bewegung förderte. Er knüpfte damit an die traditionell adelsfreundliche Politik der Habsburger in den Vorlanden an, die bereits im 14. Jahrhundert durch Lehenstage in ihren vorländischen Herrschaftsgebieten versuchten, einen korporativ organisierten Adel an sich zu binden[31], was in deutlichem Kontrast zum Konfrontationskurs der württembergischen Grafen stand. Auf einem Tag zu Rottenburg 1407 trat Herzog Friedrich jedenfalls der Gesellschaft *mit dem Falken genannt Schnaitholzer* bei[32], ebenso wie er im folgenden Jahr ein Bündnis mit den Georgenschild-Gesellschaften schloß. Zweierlei ist

27 CARL, Appenzellerkrieg (wie Anm. 5), S. 115f.

28 Die zwischen 1413 und 1444 nachweisbare Gesellschaft im *undern Swaben an der Donau* erstreckte sich über das Ries ins schwäbisch-fränkische Grenzgebiet und umfaßte damit Gebiete, die später dem Kocher-Viertel zugehörten. OBENAUS, Recht (wie Anm. 5), S. 200–202.

29 Andreas RANFT/Sonja ZIELKE-DÜNNEBEIL, Art. »St. Jörgenschild (1406)«, in: KRUSE/PARAVICINI/RANFT (Hgg.), Ritterorden (wie Anm. 14), S. 202–217, hier S. 210f.

30 Vgl. die Artikel von Holger KRUSE, »Stern (1406)«, und »Elefant (1406)«, in: KRUSE/PARAVICINI/RANFT (Hgg.), Ritterorden (wie Anm. 14), S. 193–201.

31 Franz QUARTHAL, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Peter RÜCK (Hg.), Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg 1991, S. 61–85, hier S. 82. Dieter SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 29), 2 Bde, Freiburg/Würzburg 1994, hier Bd. 1, S. 35–53. Das traumatische Erlebnis der gemeinsamen Niederlage bei Sempach 1386 gegen die Eidgenossen stellte auch im 15. Jahrhundert noch ein emotionales Bindeglied zwischen Adel und Habsburgern dar: Steffen KRIEB, Vom Totengedenken zum politischen Argument: Die Schlacht bei Sempach (1386) im Gedächtnis des Hauses Habsburg und des südwestdeutschen Adels im 15. Jahrhundert, in: Horst CARL/Hans-Henning KORTÜM/Dieter LANGEWIESCHE/Friedrich LENGER (Hgg.), Kriegsniederlagen. Erfahrungen und Erinnerungen, Berlin 2004, S. 69–88.

32 Andreas RANFT/Sonja ZIELKE-DÜNNEBEIL, Art. »Falke (1407)«, in: KRUSE/PARAVICINI/RANFT (Hgg.), Ritterorden (wie Anm. 14), S. 218–221, hier S. 218.

an den Hohenberger Vorgängen bemerkenswert: Der Beinamen verweist die Gesellschaft »mit dem Falken« in den Kontext adeliger Turniergesellschaften[33], über deren Frühphase an der Wende zum 15. Jahrhundert jedoch kaum Nachrichten vorliegen. Wenn sich somit Turniergesellschaften und Landfriedenseinung bereits als Entwicklungsvarianten genossenschaftlicher Vergesellschaftung im Adel abzeichneten, so dürften bereits in der konkreten Situation 1407/1408 weniger Unterschiede im Einungszweck als vielmehr die Intensität der Beziehungen zum Haus Habsburg im Vordergrund gestanden haben. Die Georgenschild-Gesellschaften konstituierten sich zwar im schwäbischen Interessengebiet Habsburgs, doch wahrten sie bei ihrem Zusammenschluß ein hohes Maß an Autonomie, während die regionalen Schwerpunkte der Falkengesellschaft eher auf den unmittelbaren habsburgischen Herrschaftsbereich in den Vorlanden verweisen. Im Breisgau und im Elsaß stellten diese Zusammenschlüsse des Adels ebenso wie in Tirol eine wichtige Etappe auf dem Weg zu den Landständen dar[34].

Wenn der Adel in der Grafschaft Hohenberg sich in diese langfristige Entwicklungslinie nicht einfügte, so lag dies wesentlich an unterschiedlichen Entwicklungen der Herrschaftsverhältnisse in den habsburgischen Vorlanden. Mit der Ächtung Herzog Friedrichs IV. auf dem Konstanzer Konzil 1415 brach mit einem Schlag das ganze vorländische Herrschaftsgefüge Habsburgs zusammen. Zwar konnte sich der Herzog bis 1430 immerhin wieder in den Besitz des Großteils der angestammten Gebiete setzen, doch in Hohenberg dauerte es Jahrzehnte, bis sich Habsburg wieder fest etablierte. Grund dafür war die Verpfändung an ein Konsortium von neunzehn Reichsstädten, die noch aus der Zeit vor der Katastrophe von 1415 herrührte: Herzog Friedrich hatte damit 1410 Kriegskosten aus dem Appenzellerkrieg begleichen müssen. Zeitweiliger Verlust der Vorlande und Finanzschwäche sorgten dann dafür, daß Herzog Albrecht VI. erst 1454 die Grafschaft wieder auslösen konnte. Selbst dies aber blieb ein Intermezzo, da Hohenberg seiner Gattin Mechthild als Witwengut zufiel, die dort bis 1481 residierte. Daß diese sich keineswegs als Sachwalterin habsburgischer Hausinteressen verstand, zeigen ihre Versuche, die Grafschaft oder zumindest Teile ihrem Sohn aus erster Ehe, dem württembergischen Grafen Eberhard im Barte zuzuspielen. Mechthilds Herrschaft unterstreicht damit auch, in welchem Maße Hohenberg im 15. Jahrhundert in den Schnittpunkt der Interessen Württembergs und Habsburgs geriet. Es bedurfte erst des militärischen Kräftemessens in der Mägedeberg-Fehde 1479/1480, damit sich mit der Übernahme Hohenbergs durch Erzherzog Sigmund von Tirol 1481 die Waagschale endgültig zugunsten Habsburgs senkte[35]. Die herrschaftlichen Rahmenbedingungen waren somit

33 Grundlegend RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 5).

34 Albert JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 2 Bde, Innsbruck 1885, hier Bd. 2, S. 253ff. MORAW, Funktion (wie Anm. 24), S. 17. SPECK, Landstände 1 (wie Anm. 31), S. 47.

35 Fritz ERNST, Eberhard im Bart, Stuttgart 1933, S. 148–179. QUARTHAL, Landstände (wie Anm. 1), S. 59f. Franz QUARTHAL, Die Verwaltung der Grafschaft Hohenberg beim Übergang an Österreich, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 41 (1982), S. 541–564. Wilhelm BAUM, Sigmund der Münzreiche (Schriften des Südtiroler Kulturinstituts, Bd. 14), Bozen 1987, S. 415ff. Volker PRESS, Eberhard im Bart als Graf und Fürst des Reiches, in: Hans-Martin MAURER (Hg.),

im 15. Jahrhundert in Hohenberg nicht konstant genug, um eine Einbindung des Adels ins Territorium zu forcieren.

Die anhaltende Herrschaftsschwäche Habsburgs und die bis in die 1480er Jahre virulente Möglichkeit des Erwerbs durch Württemberg würde allerdings nur erklären, weshalb es beim Adel am oberen Neckar nicht zu einer landständischen Entwicklung kam, nicht jedoch, weshalb die genossenschaftliche Variante einer autonomen Landfriedenseinung unter dem Signum des Georgenschildes gleichfalls verzögert wurde. Auch dafür aber waren die Voraussetzungen am oberen Neckar zunächst nicht günstig. Obwohl die Georgenschild-Gesellschaften häufig als Einungen des Niederadels apostrophiert werden, waren sie doch von Anfang an Zusammenschlüsse von Grafen und Herren mit Rittern und Knechten, also von Hoch- und Niederadel. Der politische Spielraum sowie die Mittel zu einer eigenständigen politischen Rolle in der Region war zweifellos beim Hochadel größer, so daß es nicht verwundert, wenn sich im Hegau und nördlich des Bodensees Grafen und Herren wie die Werdenberg, die Montfort, die Zimmern, die Truchsessen von Waldburg oder die Grafen von Lupfen als Protagonisten der Einungsbewegung herauskristallisierten. Sie verfügten über eigene niederadelige Lehens- oder Dienstmannen, die sie in den Zusammenschluß einbinden konnten. Dasjenige Grafengeschlecht, das am oberen Neckar eine solche Rolle hätte übernehmen können, die Grafen von Zollern[36], verstrickte sich jedoch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in innerfamiliäre Auseinandersetzungen, die das Geschlecht an den Rand des Ruins brachten und 1423 in der Zerstörung der Stammburg gipfelten[37]. Die Kämpfe wirkten eher polarisierend auf die den Zollern verbundenen niederadeligen Familien, so daß gerade von den Zollern keine Impulse für eine Einungsbewegung im Adel jenseits der territorialen Vormächte Habsburg und Württemberg ausgingen[38]. Das Geschlecht war unter Graf Jos Niklas (1439–1488) gänzlich von der Aufgabe in Anspruch genommen, in Anlehnung an Württemberg und Tirol – entscheidend unterstützt vom stammverwandten fränkischen Markgrafen Albrecht Achilles – seine regionale Position wieder einigermaßen zu konsolidieren. Eine Tradition, sich in der Einungsbewegung des Adels an führender Stelle zu engagieren, bildeten die Zollern somit nicht aus[39].

Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter (Lebendige Vergangenheit, Bd. 17), Stuttgart 1994, S. 9–34, hier S. 13f., 19.

36 Zum niederen Adel im Bereich der Grafschaft Zollern exemplarisch Casimir BUMILLER, Studien zur Sozialgeschichte der Grafschaft Zollern im Spätmittelalter (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, Bd. 14), Sigmaringen 1990, S. 25–104.

37 Peter MANNS, Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert (1401–1605), Hechingen 1897, S. 6ff. BUMILLER, Studien (wie Anm. 36), S. 20f., 202f.

38 Zur Initialfunktion, die Grafen und Herren bei der Entstehung der fränkischen Adelseinungen im 15. Jahrhundert zukam, vgl. ULRICHS, Lehnhof (wie Anm. 22), S. 160f.

39 Martin DRESSEL, Graf Eitelfriedrich II. von Zollern (1452–1512). Kaiserlicher Rat Maximilians I. und erster Richter am Reichskammergericht, Wetzlar 1995, S. 56f. Graf Eitelfriedrich I. (gest. 1439) ist ebenso nur kurzzeitig als Mitglied in einer der Gesellschaften nachweisbar wie Graf Jos Niklas, der der kleinen, vom Hochadel dominierten Gesellschaft von 1468/69 als Mitglied angehörte. OBENAUS, Recht (wie Anm. 5), S. 230; Joseph VOCHEZER, Geschichte des Hauses Waldburg, Bd. 1, Kempten 1888, S. 568. RANFT/ZIELKE-DÜNNEBEIL, St. Jörgenschild (wie Anm. 29), S. 213.

* * *

Immerhin blieb auch der Adel am Neckar und vor dem Schwarzwald nicht gänzlich unberührt von den immer wieder erneuerten Einungsbestrebungen der schwäbischen Standesgenossen. Nachdem seit Ende der 1430er Jahre Adelige vom oberen Neckar allenfalls sporadisch im Kontext von Adelseinungen auftauchten[40], trat 1452 unvermutet eine eigene regionale Gesellschaft *mit St. Jörgenschild vor dem Schwarzwald* auf. Überliefert ist lediglich die auf den 31. Januar 1452 datierte Urkunde, wonach ihre Mitglieder für zwei Jahre in ein Dienstverhältnis zu den noch unmündigen Grafen Ludwig und Eberhard von Württemberg-Urach traten[41], und die Nachricht, daß diese Form eines Bündnisses zwischen Territorium und Rittergesellschaft 1454 von beiden württembergischen Grafen noch einmal um drei Jahre verlängert wurde[42].

Die Forschung zum Georgenschild hat sich mit dieser Gesellschaft schwer getan[43], fällt sie doch aus dem Rahmen der sonstigen regionalen Schwerpunkte der adeligen Landfriedenseinungen heraus. Die 1452 überlieferten Namen der Mitglieder, die die Bündnisurkunde mit Württemberg siegelten, lassen allerdings keinen Zweifel daran, daß wir es hier mit einem Vorläufer des späteren Ritterschaftsviertels Neckar-Schwarzwald zu tun haben. Als Hauptmann wird Konrad von Weitingen genannt, dem sechs weitere Gesellen – wohl als Räte[44] der Gesellschaft – zur Seite standen: Graf Sigmund von Hohenberg, Hans von Geroldseck, der Johanniterkomtur Johannes von Weitingen, Rudolf von Ehingen, Konrad von Bubenhofen sowie Märk d. Ä. von Hailfingen[45]. Bei den niederadeligen Familien ist die Kontinuität zum Ritterschaftsviertel offenkundig, denn die Weitingen, Ehingen, Bubenhofen und Hailfingen gehörten auch nach 1488 dessen innerem Führungszirkel an.[46]

40 Ebd., S. 212 – um 1440 werden als Gesellen Hans v. Fürst, vier Freiherren von Geroldseck und Bernhard v. Ow genannt. Vgl. auch Johann OTTMAR, Grundzüge der Familiengeschichte, in: Franz QUARTHAL/Gerhard FAIX (Hgg.), Adel am oberen Neckar. Beiträge zum 900jährigen Jubiläum der Familie von Ow, Tübingen 1995, S. 7–76, hier S. 62.

41 HStA Stuttgart, A 602, U 5189.

42 Württembergische Regesten von 1301–1500, I. Altwürttemberg, 3 Teile, hrsg. von dem Königl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1916–1940. Nr. 5191 (das Original ist im zweiten Weltkrieg verbrannt). Unter Bezug auf diese beiden Urkunden erwähnen die Gesellschaft: Johann Philipp DATT, Volumen rerum germanicarum novum sive de pace imperii publica libri V. Ulm 1698, S. 239. SATTLER, Graven 2 (wie Anm. 17), S. 179–183. STÄLIN, Württembergische Geschiche 3 (wie Anm. 14), S. 502 Anm. 4.

43 Sie fehlt beispielsweise in der älteren Zusammenstellung von Theodor von LIEBENAU, Bausteine zur Geschichte des St. Georgenschildes in Schwaben. in: Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft »Adler«, NF, Bd. 18 (1908), S. 248–281, und auch OBENAUS, Recht (wie Anm. 5), S. 228ff. hat sie in seine Auflistung der überlieferten Gesellschaften und ihrer Bündnisse nicht aufgenommen. RANFT/ZIELKE-DÜNNEBEIL, St. Jörgenschild (wie Anm. 29), S. 213, verweisen auf die Gesellschaft vor dem Schwarzwald lediglich unter Vorbehalt.

44 OBENAUS, Recht (wie Anm. 5), S. 176ff.

45 HStA Stuttgart, A 602, U 5189. Für den schiedsgerichtlichen Austrag von Streitigkeiten der Gesellschaft mit Württemberg wurde Hans v. Hailfingen anstelle des Hauptmannes als Beisitzer benannt.

46 Für die hochadeligen Mitglieder, den Grafen von Hohenberg und den Herren von Geroldseck, gilt dies nicht, doch gründet dies in genealogischen und politischen Zufällen: Die Hohenberger starben mit Graf Sigmund 1482 aus, während die Geroldsecker nach dem Verlust von Sulz 1479 an Württemberg und der Stammburg an Kurpfalz 1486 ihre regionale Machtbasis einbüßten. STÄLIN, Württembergische Geschichte (wie Anm. 14), Bd. 3, S. 672. ERNST, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 150, 155.

Nicht nur die Bündnisurkunde von 1452, sondern mehr noch die Namen der adeligen Gesellen legen eine Schlüsselrolle Württembergs bei der Konstituierung dieser Gesellschaft nahe, handelte es sich bei ihnen doch mehrheitlich um langjährige und einflußreiche württembergische Räte[47]. Auch der politische Kontext, in dem die Gründung dieser Gesellschaft stattfand, verweist eindeutig auf Württemberg. Nach dem frühen Tod Herzog Ludwigs I. 1450 folgte im Uracher Landesteil mit der mehrjährigen Vormundschaftsregierung für dessen Söhne Ludwig und Eberhard eine Phase, die geradezu exemplarisch die krisenhaften Momente einer solch heiklen Übergangsphase für ein spätmittelalterliches Territorium demonstrierte, denn zwei mächtige Nachbarn, der Pfälzer Kurfürst Friedrich und Graf Ulrich V. »der Vielgeliebte« aus der Stuttgarter Linie rivalisierten um den entscheidenden Einfluß auf die Vormundschaftsregierung[48]. Es entsprach somit zunächst dem Bestreben, das Territorium in einer Krisenzeit abzusichern, wenn der benachbarte Adel in das bündnispolitische System einbezogen wurde. Dem Bündnis Württemberg-Urachs mit der neuen Georgenschild-Gesellschaft »vor dem Schwarzwald« vom Januar 1452 war im Oktober 1451 bereits ein solches mit der Gesellschaft »zu Oberschwaben an der Donau« voraufgegangen[49], das gleichfalls 1454 um drei Jahre verlängert wurde[50]. Daß diese beiden Bündnisse und damit auch die beiden Ge-

47 Der Hauptmann Konrad v. Weitingen wird 1435 und 1439 als Kreditgeber der württembergischen Grafen und zwischen 1440 und 1467 als württembergischer Rat genannt. SCHWARZMAIER, Archiv (wie Anm. 16), S. 69. Irmgard KOTHE, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, Bd. 29), Stuttgart 1938, S. 103. 1441 verglich er als württembergischer Rat die Hegau-Gesellschaft und die Grafen von Lupfen mit dem Konstanzer Bischof. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, hrsg. vom Fürstlichen Archiv in Donaueschingen. Bd. 1–7. Tübingen 1877–1891, hier Bd. 6, S. 355. Graf Sigmund von Hohenberg diente im Uracher Landesteil zunächst als Rat und Obervogt von Balingen, ist 1461 als erster Hofrichter im Stuttgarter Landesteil nachweisbar und stand 1462/1463 an der Spitze des Regiments, das für den bei Seckenheim in Gefangenschaft geratenen Grafen Ulrich V. die Regierung führte. MANNS, Geschichte (wie Anm. 37), S. 38f. KOTHE, fürstlicher Rat (wie Anm. 47), S. 112. Neues Württembergisches Dienerbuch, bearb. v. Werner PFEILSTICKER, Stuttgart 1957ff., § 1129, 2165, 3516. Siegfried FREY, Das württembergische Hofgericht (1460–1618) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 113), Stuttgart 1989, S. 16, 155. Zu den übrigen sei verwiesen auf die Erwähnungen bei Johann Ulrich STEINHOFER, Neue Wirtembergische Chronik... Bd. 1–4, Tübingen 1744–1755, hier Bd. 2, S. 925f.; KOTHE, fürstlicher Rat (wie Anm. 47), S. 97 (Rudolf v. Ehingen), S. 102 (Hans v. Hailfingen), S. 104 (Märk v. Hailfingen).

48 STÄLIN, Württembergische Geschichte (wie Anm. 14), Bd. 3, S. 499ff. ERNST, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 3–9. PRESS, Eberhard (wie Anm. 35), S. 12–14. Dieter STIEVERMANN, Herzog Eberhard im Bart (1459–1496), in: Robert UHLAND (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg. Stuttgart 1985, S. 82–109, hier S. 83–86.

49 HStA Stuttgart, A 602, U 5188. SATTLER, Graven 3 (wie Anm. 7), S. 203f. STÄLIN, Württembergische Geschichte (wie Anm. 14), Bd. 3, S. 502. OBENAUS, Recht (wie Anm. 5), S. 243.

orgenschild-Gesellschaften aufs engste verzahnt waren, läßt sich wiederum anhand der Namen der Siegler und der beiderseitigen Räte, aus deren Kreis Beisitzer und Obleute von Schiedsgerichten zu wählen waren, nachweisen: Unter den sieben Räten, die 1451 von württembergischer Seite benannt wurden, finden sich nämlich mit Konrad von Weitingen, Konrad von Bubenhofen, Hans von Wehingen und Rudolf von Ehingen gleich vier Gesellen der nachmaligen Georgenschild-Gesellschaft »vor dem Schwarzwald«. Umgekehrt tauchen vier Namen, die in der Bündnisurkunde von 1451 als Gesellen des Georgenschildes zu Oberschwaben aufgeführt sind, in der Bündnisurkunde von 1452 als Vertreter der württembergischen Seite auf[51].

Dies dokumentiert zunächst einmal, daß die für den Adel Südwestdeutschlands charakteristischen Mehrfachbindungen an Territorien über Lehen und Dienste[52] auch die Beziehungen zwischen Territorium und Adelsgesellschaften prägten. Gerade die Georgenschild-Gesellschaft »vor dem Schwarzwald« enthüllt die Komplexität in den Beziehungen von Adelsgesellschaften und Territorien, denn keineswegs läßt sich die Gründung 1452 aus einer defensiven Selbstbehauptung des Adels gegen fürstliche Territorialisierungsbestrebungen erklären. Die personelle Identität von adeligen württembergischen Räten und Protagonisten der Einung verweist viel eher auf eine Konstellation, in der autonomer genossenschaftlicher Zusammenschluß und das Agieren als Sachwalter des Territoriums gleichermaßen Indikatoren für eine gesteigerte politische Einflußnahme des Adels sind. In Württemberg-Urach ermöglichten es die Rivalitäten zwischen den fürstlichen Vormächten der adeligen Vormundschaftsregierung unter dem Landhofmeister Albrecht Spät, einen eigenständigen Kurs zu verfolgen und schließlich sogar zum Zünglein an der Waage zu werden. Es war nur folgerichtig, wenn am Ende 1457 der Anspruch auf Mitherrschaft seinen Ausdruck in den beiden ersten württembergischen Landtagen zu Stuttgart und zu Leonberg 1457 fand[53]. Zumindest der letztere, wo nach dem Tode Herzog Ludwigs II. über die weiteren Modalitäten der Vormundschaftsregierung im Uracher Landesteil entschieden wurde, sah die Ritterschaft als dominierendes Element.

50 Ebd., S. 244. Zugleich hatte sich die Donau-Gesellschaft im August 1452 mit der Gesellschaft im Hegau verbunden. Ebd., S. 199. Von der Gesellschaft »vor dem Schwarzwald« war hier allerdings keine Rede.

51 HStA Stuttgart, A 602, U 5188, 5189. Es handelt sich um Simon zu Stoffeln, Hans v. Stein zu Ronsberg, Eberhard v. Stein und Ulrich v. Schinen. In beiden Urkunden werden schließlich Schwarzfritz v. Sachsenheim und Friedrich v. Enzberg jeweils als württembergische Räte aufgeführt.

52 Konrad KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 89), Stuttgart 1976, S. 32ff. Hofacker, Herzogswürde (wie Anm. 4), S. 77ff.

53 Wilhelm OHR, Einleitung zu: Ders./Erich KOBER (Bearb.), Württembergische Landtagsakten 1498–1515 (Württembergische Landtagsakten I 1), Stuttgart 1913, S. VII–XXXXI, hier S. XVI–XXV. Walter GRUBE, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Stuttgart 1957, S. 11ff. Hans-Martin MAURER, Von der Landesteilung zur Wiedervereinigung. Der Münsinger Vertrag als ein Markstein württembergischer Geschichte. in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 43 (1984), S. 89–132.

Es liegt folglich nahe, die Gründung der Georgenschild-Gesellschaft vor dem Schwarzwald 1452 im Kontext einer politischen Aufwertung des Adels zu verorten, die keineswegs eine Distanz zum Territorium – in diesem Falle Württemberg – schaffen oder festigen sollte, sondern dem Einfluß des Adels im »interterritorialen System«[54] wie im Territorium selbst Rückhalt geben sollte. Im »Zeitalter der offenen Verfassung«[55] suchten Territorien wie Württemberg oder auch die Pfalz gegenüber dem umliegenden Adel zwar dominierenden Einfluß auszuüben, konnten jedoch die Autonomie des Adels nicht derart einschränken, daß solche Abhängigkeit in Form einer Matrikel rechtlich eindeutigen Ausdruck gefunden hätte und damit der Weg in die Landsässigkeit vorgezeichnet worden wäre.

Es war somit Ausdruck fürstlich-adeligen Interessenausgleichs, wenn die Übergänge zwischen Adelseinungen und Engagement im Territorium auf der Ebene von Landtagen noch fließend waren. Es ist wohl auch kein Zufall, daß die Nachrichten einer eigenen Georgen-Gesellschaft »vor dem Schwarzwald« just in dem Moment aufhören, als der Adel im württembergischen Einflußbereich 1457 auf den Landtagen der beiden Landesteile ein neues Forum fand, um sich politisch zu artikulieren. Die Existenz einer eigenen regionalen Georgenschild-Gesellschaft am oberen Neckar blieb somit ein kurzes Intermezzo, das sich einer spezifischen politischen Konstellation verdankte. Dies heißt nicht, daß sich in der Folgezeit keine Adeligen aus diesem Raum mehr unter den Mitgliedern der Donau- oder Hegau-Gesellschaften finden ließen.[56] Aber eine Tradition oder gar Kontinuität adeligen Zusammenschlusses unter dem Signum des Georgenschildes bildete sich nicht aus. Als Kaiser Friedrich III. 1487 Adel und Reichsstädte im Land Schwaben zum Zusammenschluß in einer Landfriedenseinung aufforderte und damit den Anstoß für eine adelige Sammlungspolitik bislang ungekannten Ausmaßes gab, existierte im Bereich des späteren Neckar-Viertels keine regionale Landfriedensorganisation des Adels, an die organisatorisch angeknüpft werden konnte.

* * *

Der politische Kontext der Bundesgründung 1487/1488 ist in der Literatur zum Schwäbischen Bund schon oft gewürdigt worden[57]. Als Kaiser Friedrich vom Nürnberger

54 Zum Terminus Alois GERLICH, Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme, Darmstadt 1986, S. 303f. KRIMM, Baden (wie Anm. 52), S. 33ff., und HOFACKER, Herzogswürde (wie Anm. 4), S. 77ff., haben mithilfe dieser Kategorie vor allem die politische Konstellation im Südwesten des Reiches in den Jahren zwischen 1450 und 1480 analysiert.

55 Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 3), Berlin 1985.

56 OTTMAR, Grundzüge (wie Anm. 40), S. 62 führt unter Berufung auf eine Notiz Gabelkoflers für 1464 vier Mitglieder der Familie von Ow als Mitglieder der Georgenschildes auf.

57 BOCK, Schwäbischer Bund (wie Anm. 6), S. XXff. HESSLINGER, Anfänge (wie Anm. 6), S. 47ff. Adolf LAUFS, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 16), Aalen 1968, S. 74ff. STAUBER, Herzog Georg (wie Anm. 6), S. 332ff. Horst

Reichstag am 26. Juni 1487[58] sein Mandat an Adel und Reichsstädte im Land zu Schwaben erließ, sich am 26. Juli in Esslingen zu versammeln, war dies in erster Linie durch die expansive Politik der bayerischen Herzöge motiviert, die im Sommer 1487 in einer existenziellen Bedrohung der habsburgischen Position in Schwaben kulminierte: Am 12. Juli 1487 verkaufte Erzherzog Sigmund von Tirol die gesamten habsburgischen Vorlande mit Ausnahme Vorarlbergs an die bayerischen Herzöge.

Daß die habsburgische Herrschaftskrise auch den Adel am oberen Neckar unmittelbar tangierte, lag zunächst einmal daran, daß die Präsenz des Hauses Habsburg nach dem Tod der Pfalzgräfin Mechthild 1482 und dem endgültigen Erwerb Hohenbergs durch Erzherzog Sigmund spürbar intensiviert wurde[59], wie überhaupt die Jahre um 1480 zunächst noch durch eine dynamische Politik Sigmunds in Schwaben geprägt wurden[60]. Mit dem Verkauf drohten 1487 jedoch die bayerischen Wittelsbacher zu den Nutznießern dieser Politik zu werden und das Gleichgewicht zwischen den territorialen Vormächten Württemberg und Tirol, das nach dem Mägdeberg-Krieg etabliert worden war, völlig aus den Fugen zu geraten.

Der hohenbergische Adel konnte sich dem Sog der reichs- und territorialpolitischen Konflikte schon deshalb nicht entziehen, weil diese am Innsbrucker Hof als Machtkampf konkurrierender Adelsfraktionen ausgefochten wurden, in dem schwäbische Adelige an vorderster Front standen und regionale Machtpositionen wie die Hauptmannschaft in der Grafschaft Hohenberg als Siegespreis winkten. Unter den sogenannten »bösen Räten« der prowittelsbachischen Fraktion, die 1486/1487 beim Ausverkauf habsburgischer Interessen die Fäden zogen, befanden sich mit Ulrich von Montfort d. J., Heinrich von Fürstenberg und Johann Werner von Zimmern jüngere Vertreter einflußreicher schwäbischer Hochadelsfamilien, mit dem Obermarschall Hans v. Wehingen zählte darüber hinaus ein Niederadeliger vom oberen Neckar zum engeren Führungskreis[61]. 1486 erhielt Hans Werner von Zimmern die mit 600 fl. dotierte Hauptmannschaft der Herrschaft Hohenberg übertragen, während Hans von Wehingen im Mai des gleichen Jahres zum Vogt der oberen Herrschaft Hohenberg ernannt wurde[62]. Verlierer in dieser Auseinandersetzung um regionale Pfründen waren mit Hans Jakob von Bodman

Carl, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden 2000, S. 21–32. Die zentralen Quellen finden sich jetzt in Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe (RTA MR), Bd. 2/2, Reichstag zu Nürnberg 1487, bearb. v. Reinhard Seyboth, Göttingen 2001, S. 753–840.

58 Text des Mandates gedruckt bei Datt, De pace publica (wie Anm. 42), S. 272.

59 Baum, Sigmund der Münzreiche (wie Anm. 35), S. 419ff. Quarthal, Landstände (wie Anm. 1), S. 50ff. Ders., Verwaltung (wie Anm. 35), S. 560ff. Mit informativen Details zu dieser Übergangsphase Joachim Fischer, Das Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich vom 1. Oktober 1481, in: Maurer (Hg.), Eberhard und Mechthild (wie Anm. 35), S. 111–163.

60 Baum, Sigmund der Münzreiche (wie Anm. 35), S. 394ff.

61 Zur Prosopographie der »bösen Räte« vgl. Friedrich Hegi, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499. Beiträge zur Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reiche, Innsbruck 1910, S. 23ff.

62 Ebd., S. 26, 28, 110f.

dem Älteren[63] und den Grafen Georg und Haug von Werdenberg[64] Exponenten eines betont prohabsburgischen Kurses. Daß diese sich schon aus eigenen Interessen beim Sturz der prowittelsbachischen Fraktion im Zusammenspiel von Kaiser und Ständen im August 1487 hervortaten und den neuerlichen Kurswechsel der Tiroler Politik mitgestalteten, war somit eine logische Konsequenz. Sowohl als Repräsentanten des Adels[65] wie auch der habsburgischen Interessen gehörten sie zu den Protagonisten der Bundesgründung 1487/1488.

Die Vertreter des schwäbischen Adels, die sich gemäß dem kaiserlichen Mandat am 26. Juli 1487 gemeinsam mit Räten der schwäbischen Reichsstädte zu Esslingen versammelten, repräsentierten jedoch nicht nur Adelige des habsburgischen Einflußbereiches[66]. Bemerkenswert war vielmehr die hohe Zahl württembergisch orientierter Adeliger, die sich auf dieser Versammlung einfanden[67]. Für den Adel am oberen Neckar, namentlich den der Grafschaft Hohenberg, war dies zunächst einmal Ausdruck der Doppelbindung an Habsburg und Württemberg, die durch die erneuerte Präsenz des Doppeladlers nach 1481 noch einmal sehr ausgeprägte Züge erhalten hatte. Viele der hohenbergischen Adelsfamilien wie die Ehingen, Hailfingen, Bühl, Gültlingen und Ow waren an beide

63 Hans Jakob v. Bodman d. Ä. (gest. 1503), tirolischer und kaiserlicher Rat, war 1485 gemeinsam mit Ulrich v. Frundsberg d. Ä. zum Hauptmann für die Durchführung der pro-habsburgischen Landesordnung in den schwäbischen Vorlanden bestimmt worden. Die Bodman gehörten zu den Verlierern des Revirements von 1486: Hans Jakob d. Ä. büßte die Hauptmannschaft zu Hohenberg ein, die er seit 1482 innehatte, sein Bruder Eitelhans (gest. 1489) die Bregenzer Vogtei und sein Vetter Hans Jakob d. J. die Vogtei zu Feldkirch. Geschichte der Freiherrn von Bodman. Urkunden in Abschrift oder Auszug, sowie sonstige Nachrichten, bearb. v. Leopold Freiherr von Bodman, Lindau 1894–1901, Nr. 735f., 746, 757; Hegi, Räte (wie Anm. 61), S. 59f.

64 Die für die Zimmern katastrophale Zuspitzung der Rivalität mit den Werdenberg ist ein Kernstück der Zimmerischen Chronik: Zimmerische Chronik, bearb. v. Karl Barack, neu hrsg. v. Paul Hermann, Meersburg/Leipzig 1932, Bd. 1, S. 505ff. Auf diese Darstellung stützt sich Johann Nepomuk Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Belle-Vue bei Konstanz 1845 (ND Bregenz 1988), S. 430–449. Zur politischen Rolle des Grafen Haug am Kaiserhof Friedrichs III. Paul-Joachim Heinig, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 17), 3 Bde, Köln 1997. S. 337–347. Carl, Schwäbischer Bund (wie Anm. 57), S. 262–271.

65 Graf Georg von Werdenberg war 1487 Hauptmann der »oberen« Georgenschild-Gesellschaft Hegau/Bodensee, sein Bruder Haug von Werdenberg als kaiserlicher Anwalt Verhandlungsführer und treibende Kraft der Bundesgründung 1487. Eitelhans und Hans Jakob d. J. v. Bodman bekleideten in den 1480er Jahren zeitweilig die Funktion von Hauptleuten in der »oberen« Georgenschild-Gesellschaft, Ulrich v. Frundsberg an der Donau. Carl, Schwäbischer Bund (wie Anm. 57), S. 213.

66 Alois Niederstätter, Kaiser Friedrich III. und Lindau. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1986, S. 109 Anm. 48. Das Nördlinger Exemplar in Staatsarchiv Augsburg weist noch weitere Namen auf, darunter den Georg v. Ehingens. RTA MR 2/2, S. 766f.

67 Persönlich anwesend waren vier Grafen und Herren (Haug von Montfort-Rothenfels, Jörg von Werdenberg, Ludwig von Helfenstein, Erhard von Gundelfingen (die Grafen von Fürstenberg durch einen Gesandten), neun Äbte sowie der Landkomtur des Deutschen Ordens zu Altshausen (der Abt von Weisenau durch einen Gesandten), zahlreiche Vertreter des niederen Adels (»Ritter und Knechte«) sowie Gesandte von 25 Reichsstädten (im Lindauer Exemplar fehlt Reutlingen).

territorialen Vormächte gebunden, in der häufigsten Kombination durch Lehensbindung an Habsburg und durch Dienste an Württemberg[68]. Darüber hinaus erschienen in Esslingen jedoch auch Adelige, die allein Württemberg verpflichtet waren. Vor allem die Tatsache, daß sich unter den Teilnehmern der Esslinger Gründungsversammlung enge Vertraute Eberhards im Bart wie sein Haushofmeister Dietrich Spät und eben Georg von Ehingen einfanden, deutet darauf hin, daß Württemberg von Anfang an in die Geschichte der Bundesgründung involviert war[69].

Ob dies den Intentionen Friedrichs III. entsprach, ist fraglich. Der »Verteiler« des kaiserlichen Ausschreibens vom 26. Juni 1487 spricht eher dafür, daß zunächst in erster Linie an den oberschwäbischen Adel gedacht war, auch wenn sich das Mandat ausdrücklich an die Mindermächtigen des ganzen Landes »Schwaben« wendete. Da es für die kaiserliche Kanzlei kommunikationstechnisch gänzlich ausgeschlossen war, jeder einzelnen Familie, geschweige denn jedem Vertreter des niederen Adels ein eigenes Mandat zukommen zu lassen, kamen als Instanzen der Vermittlung jenseits der Höfe und territorialer Verwaltungsstrukturen nur genossenschaftliche Standesorganisationen des Adels in Frage. Als Verteiler des kaiserlichen Mandates[70] waren aber zunächst vor allem Repräsentanten des oberschwäbischen habsburgnahen Adels in den Blick genommen: Graf Georg von Werdenberg als Georgenschild-Hauptmann der »oberen Gesellschaft«, Mang Marschall von Pappenheim in gleicher Funktion bei der Gesellschaft an der Donau[71], schließlich Kaspar von Klingenberg als Hauptmann der Turnier-Gesellschaft vom »Fisch und Falken«[72]. Offensichtlich zielte das kaiserliche Mandat, das den Zweck der Versammlung in Esslingen noch gar nicht präzisierte, zunächst auf die Sammlung der habsburgischen Adelsklientel, um deren Widerstand gegen den drohenden Ausverkauf habsburgischer Interessen zu organisieren[73].

68 In der Liste der hohenbergischen Amtsträger und Adeligen, die im Dezember 1486 wie die übrigen Adeligen der Vorlande auf die Person Erzherzog Sigmunds verpflichtet werden sollten, finden sich eine ganze Reihe von Familien, die gleichzeitig württembergische Räte und Amtmänner stellten (Ehingen, Neuneck, Weitingen, Wehingen, Ow, Neuneck, Bubenhofen, Bühl). TLA Innsbruck, Ältere Kopialbücher I/8/1486, fol. 115v–116v.

69 Anders Ernst, Eberhard (wie Anm. 35), S. 201. Eine offizielle württembergische Delegation fehlte ebenso wie eine solche Tirols, da sich die kaiserliche Ladung nur an die Mindermächtigen gerichtet hatte. Mit Hans Jakob v. Bodman und Ulrich v. Frundsberg waren jedoch gleichfalls wichtige tirolische Räte anwesend.

70 RTA MR 2/2, S. 755f.

71 Beide 1482 gegründeten Georgenschild-Gesellschaften standen im Bündnis mit Erzherzog Sigmund, nicht jedoch mit Württemberg.

72 Die Mitgliederliste des Bundbriefes von 1484, mit dem sich die beiden Turniergesellschaften »vom Fisch« und »vom Falken« zusammenschlossen, weist Oberschwaben zwischen nördlichem Bodenseegebiet und Alpenvorland (bis in Höhe Mindelheims) als Einzugsgebiet aus. Unter den Mitgliedern finden sich jedoch auch vereinzelt Angehörige des Adels vom oberen Neckar wie Hans v. Neuneck, Hans Heinrich v. Bubenhofen oder Friedrich und Volz v. Weitingen. Andreas Ranft/Sonja Zielke-Dünnebeil, Art. »Fisch und Falke«, in: Kruse/Paravicini/Ranft, Ritterorden (wie Anm. 14), S. 424–431, hier S. 427f.

73 Der Kreis der Beteiligten sollte allerdings so weit wie möglich ausgedehnt werden. Ausdrücklich

Wenn sich enge Vertraute des württembergischen Grafen Eberhard des Älteren und des württembergisch orientierten Adels auf dem Esslinger Tag im Juli 1487 einfanden, so war dies weniger Resultat kaiserlicher Dramaturgie, als vielmehr eigener Initiative und eigener Interessenlage. Nicht unterschätzt werden sollte auch das reichsstädtische Kalkül, denn Ulm als Vorort der schwäbischen Reichsstädte drängte von Anfang an auf eine Beteiligung Württembergs[74], um sich gegen die bedrohliche Expansionspolitik Herzog Georgs von Niederbayern des Rückhaltes am stärksten Territorium der Region zu versichern[75]. Graf Eberhard selbst wiederum mußte an einer möglichst breiten Front gegen die bayerischen Wittelsbacher gelegen sein, nachdem sein Vetter Eberhard der Jüngere beim Versuch, das Ergebnis des Münsinger Vertrages von 1482 zu revidieren, unverhohlen auf die wittelsbachische Karte setzte[76].

Die Auseinandersetzung zwischen den württembergischen Vettern in den 1480er Jahren brachte den Adel wie in den 1450er Jahren in die Position einer von beiden Kontrahenten umworbenen politischen Kraft. Die besseren Karten hatte dabei zweifellos Eberhard im Bart, der seine Erfolge in den Auseinandersetzungen mit dem ungeliebten Vetter nicht zuletzt der Tatsache verdankte, daß es ihm gelang, den Adel auf sein Programm der Landeseinheit festzulegen. Wie in den 1450er Jahren stimulierte auch jetzt die Schlüsselstellung des Adels in einer dynastischen Krisensituation den weiteren Ausbau des württembergischen Ständewesens, der in der Garantiefunktion für die diversen vertraglichen Herrschafts- und Nachfolgeregelungen seit dem Uracher Vertrag von 1473 seinen Ausdruck fand[77] und die Stände im Rahmen einer »Gewährleistung von Herrschaft«[78] zum stabilisierenden Element im Territorium machte. Wenn somit Adelige, die Württemberg und Graf Eberhard im Bart in hohem Maße verpflichtet waren, in Esslingen zugegen waren, bedeutete dies mitnichten eine Demonstration gegen Württemberg oder gar ein »Herausbrechen« aus dem Lehensverband[79], sondern dürfte vielmehr im Zusammenhang mit der erneuten Zuspitzung des Streites zwischen den beiden Eberharden stehen, der 1487 auf einen bewaffneten Konflikt und damit die letzte Stufe der Eskalation zusteuerte.

gab die kaiserliche Kanzlei den Adressaten des Mandates freie Hand, auch nicht organisierte Adelige einzuladen.

74 Hesslinger, Anfänge (wie Anm. 6), S. 76. HStA Stuttgart, I 9 Bü. 43, fol. 1ff. (Ulmer Instruktion für Mang Krafft zu Verhandlungen mit Eberhard im Bart wegen eines langfristigen Bündnisses parallel zur Bundesgründung).

75 Stauber, Herzog Georg (wie Anm. 6), S. 235–238.

76 Ein Plan Eberhards d. J., die ihm im Stuttgarter Vertrag 1485 eingeräumten Gebiete an die bayerischen Herzöge zu verkaufen, wurde im Frühsommer 1487 ruchbar. Bock, Schwäbischer Bund (wie Anm. 6), S. XXIII.

77 Ernst, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 53ff. Grube, Landtag (wie Anm. 53), S. 32ff.

78 Volker Press, Herrschaft, Landschaft und »Gemeiner Mann« in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 84 (1975), S. 192f.

79 Die Tatsache, daß die württembergischen Lehensträger in den 1480er Jahren erstmals ein Selbstverständnis als »Corpus« entwickelten – Sattler, Graven 4 (wie Anm. 17), S. 188f. –, unterstreicht, daß die Ausbildung eines korporativen Selbstbewußtseins im Lehensverband mit der Verfestigung genossenschaftlicher Strukturen in den Adelsgesellschaften parallel lief.

Nachdem die auf dem Esslinger Tag am 26. Juli 1487 versammelten Repräsentanten des Adels und der Reichsstädte sich unter Leitung des Grafen Haug von Werdenberg grundsätzlich auf das Programm einer gemeinsamen Landfriedenseinung verständigt hatten, stellten sich für Württemberg und den niederschwäbischen Adel zwei elementare Probleme: 1. Wer sollte den Adel bei den Verhandlungen vertreten? 2. Welche Stellung sollte der württembergische Landesherr zu dieser Landfriedenseinung der schwäbischen Mindermächtigen einnehmen?

Auf seiten des oberschwäbischen Adels kristallisierte sich sehr schnell heraus, daß die Vertreter der beiden Gesellschaften mit St. Georgenschild als Sprecher des Adels auftraten, denn schließlich ging es ja um die Bildung eines Landfriedenbundes, dessen erster Entwurf einer Verfassung sich ganz am Vorbild des Georgenschildes orientierte. Die Vertreter der Turniergesellschaft »mit dem Falken«, soweit sie nicht ohnehin zugleich Mitglieder im Georgenschild waren, spielten bei den folgenden Verhandlungen keine eigenständige Rolle mehr[80]. Beim niederschwäbischen Adel hingegen lagen die Verhältnisse anders: Hier war die Turniergesellschaft »mit dem Bracken«[81] die einzige Standesorganisation, die als Verhandlungspartner auf seiten des Adels auftreten konnte. Bereits unter den Teilnehmern der ersten Esslinger Versammlung im Juli befanden sich mit Dietrich und Konrad Spät sowie Konrad von Ahelfingen führende Vertreter dieser Turniergesellschaft[82]. Als württembergische Diener stehen sie durchaus repräsentativ für diese Turniergesellschaft, denn bei näherem Hinsehen entpuppt sie sich als Sammelbecken des sich an Württemberg orientierenden Adels[83]. Der Abschied des Ulmer Tages vom 7. Oktober 1487 nennt neben den Gesandten Erzherzog Sigmunds nur noch Vertreter des Georgenschildes und der Gesellschaft »mit dem Bracken«[84] als Abgesandte des

---

80 Hofacker, Herzogswürde (wie Anm. 4), S. 108, der allerdings die oberschwäbischen Verhältnisse unzulässig verallgemeinert, wenn er davon ausgeht, die Turniergesellschaften seien frühzeitig aus den Verhandlungen ausgeschieden. Hesslinger wiederum geht zu Unrecht davon aus, das entscheidende kaiserliche Mandat vom 4. 10. 1487 habe sich nur noch explizit an den Georgenschild gewendet. Hesslinger, Anfänge (wie Anm. 6), S. 71, 79. Der Terminus »Ritterschaft der Gesellschaften« konnte sich ebensogut auf die Turniergesellschaften beziehen. Im Verteiler des kaiserlichen Mandates vom 26. 12. 1487, das den schwäbischen Mindermächtigen das Erscheinen auf dem Esslinger Tag zu Drei Könige gebot, sind neben den Hauptleuten der beiden Georgenschild-Gesellschaften (Georg von Werdenberg, Mang Marschall v. Pappenheim) noch einmal die »Könige« aller schwäbischen Turniergesellschaften aufgeführt: Graf Philipp von Kirchberg (»Krone«), Konrad v. Ahelfingen (»Bracken«), Kaspar v. Klingenberg (»Fisch und Falken«). HHStA Wien, RK Schwäbische Bundesakten 1a, fol. 127v.

81 Andreas Ranft/Sonja Zielke-Dünnebeil, Art. »(Leit-)Bracke (1436)« und »(Leit-)Bracke und Kranz (vor 1479) bei: Kruse/Paravicini/Ranft (Hgg.), Ritterorden (wie Anm. 14), S. 294–298, 418–420.

82 Konrad Spät wird 1484, Ahelfingen 1486/87 und Dietrich Spät 1487 als König dieser Gesellschaft genannt. Ebd., S. 419f.

83 Vgl. die Namen der Mitglieder, Ebd., S. 419f.

84 HStA Stuttgart, B 515 Bü. 150, fol. 8v. Gesandte Sigmunds waren Hans Jakob v. Bodman d.Ä., Burkhard v. Stadion, Kaspar v. Klingenberg. Den Georgenschild vertraten Eitelhans v. Bodman, Haug von Montfort, Georg von Werdenberg, Marquard v. Königsegg und Burkhard v. Klingenberg d.J. Für die Bracken-Gesellschaft waren Graf Ludwig von Helfenstein d.J., Wilhelm v. Rechberg,

Adels, und auch beim wichtigen Esslinger Tag Anfang Januar 1488 gruppierten sich die adeligen Verhandlungspartner in Vertreter des Georgenschildes und Vertreter der Turniergesellschaft »mit dem Bracken«[85]. Frühestens im Verlaufe des Januar 1488 erfolgte die Ausweitung und Aufgliederung der Georgenschild-Gesellschaft in vier Viertel[86], und bis dahin war auch die Turniergesellschaft »mit dem Bracken« nicht aus dem Verhandlungsprozeß ausgeschieden.

Mit der Rolle, die diese Turniergesellschaft für die Einbeziehung des niederschwäbischen Adels in die Bundesgründung gespielt hat, stellt sich generell die Frage nach dem Zusammenhang von Turniergesellschaften und Schwäbischem Bund. Die Jahre zwischen 1479 und 1487 mit den überregionalen Turnieren der »Vier Lande« Bayern, Schwaben, Franken und am Rheinstrom sind der Höhepunkt des spätmittelalterlichen Turnierwesens im Reich und des genossenschaftlichen Zusammenschlusses des Adels in Turniergesellschaften gewesen[87]. Ausdruck dieser genossenschaftlichen Mobilisierung im Adel bildeten die Zusammenschlüsse der älteren schwäbischen Turniergesellschaften »Leitbracken« und »Kranz« einerseits und »Fisch« und »Falken« andererseits[88], in denen sich der Großteil des schwäbischen Adels versammelte. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Georgenschild- und Turniergesellschaften war möglich, beide Formen der Vergesellschaftung des Adels schlossen sich also nicht aus. Die organisatorische Struktur mit einem gewählten Hauptmann bzw. »König« samt zugeordneten Räten an der Spitze war ohnehin analog, was auch für die Verpflichtung der Gesellen, Streitigkeiten untereinander schiedsgerichtlich auszutragen, galt – für die Mitglieder dienten beide Gesellschaftsformen gleichermaßen als Friedensgemeinschaften unter Standesgenossen.

Konrad v. Ahelfingen, Hermann v. Sachsenheim, Dietrich v. Weiler und Dietrich Spät anwesend. Außerdem zählt der Abschied noch die beiden Prälaten von Ochsenhausen und Rot sowie die Städtevertreter auf.

85 Datt, De pace publica (wie Anm. 42), S. 275. Vom Georgenschild, Jörg von Werdenberg, Wilhelm von Stadion, Sixt v. Schinen; vom »Bracken«: Konrad v. Ahelfingen, Hermann v. Sachsenheim, Wilhelm v. Urbach, Dietrich Spät.

86 Einen erheblich früheren Zeitpunkt nimmt teilweise die ältere Forschung an. Vgl. etwa Johann Christian Pfister, Geschichte Schwabens, Bd. 5, Stuttgart 1827, S. 281. Friedrich Wagner, Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes, in: Württembergische Vierteljahrshefte, Bd. 6 (1883), S. 81–90. Noch im einer Instruktion für den Esslinger Tag im Februar 1488 verwies Erzherzog Sigmund seine Gesandten an Prälaten und Adel in »baiden Gesellschaften«. Gemeint waren damit die bestehenden Georgenschild-Gesellschaften, die seit 1482 in einem Schirmverhältnis zu Tirol standen. TLA Innsbruck, Kopialbuch K/9/1488, fol. 36r.

87 Die Turniergesellschaften und die »Turniere der Vier Lande« haben in der jüngsten Adelsforschung zum späten Mittelalter verstärkt Beachtung gefunden. Neben der wegweisenden Darstellung von Ranft, Adelsgesellschaften, vgl. ders., Die Turniere der vier Lande: Genossenschaftlicher Hof und Selbstbehauptung des niederen Adels, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 103 (1994), S. 83–102. Werner Paravicini, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters. München 1994 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 32), S. 93–101. Joseph Morsel, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens, in: Otto Gerhard Oexle/Werner Paravicini (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Schriften des Max-Planck-Instituts für Geschichte), Göttingen 1997, S. 312–375, hier S. 353ff. Rupprecht, Einungswesen (wie Anm. 22), S. 101ff. Ulrichs, Lehnhof (wie Anm. 22), S. 148ff.

88 Kruse/Paravicini/Ranft, Ritterorden (wie Anm. 29), S. 418ff., 424ff.

Abweichungen lassen sich allerdings in der regionalen Verbreitung und bei den unterschiedlichen Zielsetzungen ausmachen. Die Turniergesellschaften waren deutlicher standespolitisch akzentuiert, konzentrierten sich auf das Turnier als spezifischen Anlaß, adelige Kultur zu demonstrieren und den ständischen Status zu dokumentieren. Folglich wurden hohe Hürden aufgebaut, um ständische Exklusivität zu gewährleisten. Indem turnierfähig nur derjenige war, dessen Vorfahren nachweislich bereits an Turnieren teilgenommen hatten[89] und der den Nachweis adeliger Vorfahren erbrachte, wurde das städtische Patriziat ausgegrenzt. Wenn darüber hinaus zeitweilig Heiratsverbindungen zwischen Patriziat und Adel den Ausschluß vom Turnierwesen nach sich zogen, so hätte dies beispielsweise einem Georg von Ehingen, der mit einer Reutlinger Bürgerstochter verheiratet war, die Turnierteilnahme unmöglich gemacht.

Die Turniergesellschaften gerieten damit allerdings in einen Zielkonflikt: Auf der einen Seite suchten sie die Adeligen ihres regionalen Einzugsgebietes möglichst vollzählig zu erfassen, auf der anderen tendierten die Aufnahmebedingungen zur ständischen Aufspaltung in einen Turnieradel und einen nachrangigen Adel. Deshalb machten sich bereits 1485 mit der Heidelberger Turnierordnung Bestrebungen geltend, die rigiden Zugangsbeschränkungen zu lockern[90].

Die Georgenschild-Gesellschaften waren zwar gleichfalls adelige Standesorganisationen, doch standen sie auch Herrschaftsträgern wie den Prälaten offen, die in Turniergesellschaften naturgemäß nicht präsent waren – ihre Rekrutierungsbasis war damit potentiell breiter. Während die Turniere als festlicher Ort dienten, bei denen der Adel standesspezifische Verhaltensweisen als Signum eines exklusiven Standesbewußtseins zelebrierte[91], fehlte diese Dimension den Landfriedensgesellschaften. Kehrseite solcher Nüchternheit war die politisch weit anspruchsvollere, weil permanente Aufgabe der Landfriedenswahrung in einer wenig geordneten politischen Umwelt. Die Bundesbriefe begnügen sich weitgehend mit den elaborierten Austragsbestimmungen für die Genossen untereinander und Verhaltensregelungen für etwaige Fehdetätigkeiten, falls Gesellen angegriffen wurden. Bruderschaftliche Elemente oder Vorschriften für standesgemäßes Verhalten waren keine zentralen Bestandteile. Dies entlastete die Mitglieder allerdings auch von den exzessiven Kosten, die ein standesgemäßes Auftreten beim festlichen Turnier erforderte. Namentlich die außerordentlich teueren Turnierausrüstungen waren für finanziell weniger gutgestellte Adelige kaum zu tragen[92] und betrugen ein Vielfaches

89 Morsel, Erfindung (wie Anm. 87), S. 354. Ottmar, Landadel (wie Anm. 10), S. 40. Ranft, Adelsgesellschaften (wie Anm. 5), S. 102, 166f.
90 Ebd., S. 178f.
91 Ranft, Adelsgesellschaften (wie Anm. 5), S. 107ff. Ders., Turniere (wie Anm. 87), S. 97f. Vgl. auch ders., Einer von Adel. Zu adeligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein im 15. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift, Bd. 236 (1996), S. 317–343, hier S. 336–341.
92 Werner Rösener, Ritterliche Wirtschaftsverhältnisse und Turnier im sozialen Wandel des Hochmittelalters, in: Josef Fleckenstein (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 80), Göttingen 1980, S. 296–338. Ortwin Gamber, Ritterspiele und Turnierausrüstung im Spätmittelalter. Ebd., S. 513–531.

dessen, was ein Geselle in normalen Zeiten als jährliche Mitgliedssteuer für den Georgenschild aufzuwenden hatte.

Es war somit gerade der Einbeziehung der mitgliederstarken Turniergesellschaften zu verdanken, wenn die Bundesgründung 1487/1488 im Zeichen einer bislang beispiellosen politischen Mobilisierung des schwäbischen Adels stand. In den oberschwäbischen Kernregionen strömten zahlreiche neue Mitglieder den vergleichsweise kleinen Georgenschild-Gesellschaften, die 1482 gebildet worden waren, zu, während im niederen Schwaben überhaupt erst auf dieser Grundlage an eine regionale Ausweitung der Georgenschild-Gesellschaften zu denken war. Da es sich bei dem neuen überständischen Schwäbischen Bund jedoch um eine Landfriedenseinung handelte, kam als Organisationsmodell für die Beteiligung des Adels nur das des Georgenschildes in Frage, nicht aber das der Turniergesellschaften. Auch beim Georgenschild aber mußten neue Wege beschritten werden. Da das Einzugsgebiet des neuen Georgenschildes sich viel weiter erstreckte als bislang üblich, wurde eine neue regionale Gliederung in vier Ritterschafts-Viertel praktiziert. Neben die etablierten Einungsregionen Hegau/Bodensee und Donau traten zwei neue Viertel, die an keine unmittelbaren Vorläufer anknüpfen konnten: das Kocher-Viertel und das Viertel Neckar-Schwarzwald[93].

Beim Neckar-Viertel lassen sich aufgrund dieser »Traditionslosigkeit« die Übergänge von der Turniergesellschaft »mit dem Bracken« zur neuen Georgenschild-Gesellschaft am deutlichsten greifen. Der erste Viertelshauptmann Wilhelm von Urbach hatte 1485 als »König« der Bracken-Gesellschaft amtiert[94], gehörte 1488 zur Verhandlungsdelegation des »Bracken« bei der Esslinger Januar-Versammlung und übernahm dann mit der Konstituierung des neuen Neckar-Viertels die Funktion eines Hauptmannes[95]. Diese Transformation findet ihren augenfälligen Niederschlag im Wappen des späteren Ritterkantons Neckar-Schwarzwald, das den Jagdhund (»Bracke«) als Wappentier der Turniergesellschaft übernahm[96].

Nicht minder bedeutsam ist jedoch noch ein zweiter Zusammenhang zwischen Turniergesellschaften und Bundesgründung geworden, der nicht nur für das Neckar-Viertel, sondern für die gesamte genossenschaftliche Organisation des südwestdeutschen Adels folgenschwer geworden ist. Es ist kein Zufall, daß zeitgleich mit der Bundesgründung 1487 die kurze, aber intensive Epoche der überregionalen »Vier-Lande-Turniere« und damit die große Zeit der Turniergesellschaften abrupt abbrach. Obgleich die Turnier-

93 Daß es sich bei dieser regionalen Untergliederung in vier Viertel um ein Novum handelte, stellte der erste Einungsbrief eigens heraus. Datt, De pace publica (wie Anm. 42), S. 316. Hellstern, Ritterkanton (wie Anm. 7), S. 5. Press, Reichsritterschaft (wie Anm. 5), S. 778.
94 Ranft/Zielke-Dünnebeil, (Leit-)Bracke (wie Anm. 81), S. 297, 420.
95 Als Hauptmann des Neckar-Viertels wird er beispielsweise in einem Anschreiben Haugs von Werdenberg vom 20. 3. 1488 (HStA Stuttgart, H 53, Bü. 124 o. fol.) und bei der Beschwörung und Besiegelung des Bundes durch die Viertelsversammlung zu Rottenburg am 10. 4. 1488 tituliert. Datt, De pace publica (wie Anm. 42), S. 284. Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Heft 5), bearb. von Robert Uhland, Stuttgart 1959, S. 104f.
96 Ranft/Zielke-Dünnebeil, (Leit-)Bracke (wie Anm. 81), S. 294.

gesellschaften auch durch strukturelle Probleme wie die hohen Repräsentationskosten für den einzelnen Adeligen belastet worden sind, läßt die Schlagartigkeit des Endes der großen Turnierbewegung und das Absinken der Turniergesellschaften in die Bedeutungslosigkeit erkennen, daß politische Ereignisse und damit kurzfristige Konstellationen – allerdings mit langfristigen Konsequenzen – für diese Entwicklung ausschlaggebend gewesen sind[97]. Die Bundesgründung führte zu einer großräumigen scharfen Polarisierung der politischen Landschaft der Vier-Lande-Turniere in Gegner und Parteigänger der bayerischen und pfälzischen Wittelsbacher, die auch den Adel in seinen Bann schlug und für mehrere Jahre einen überregionalen Turnierbetrieb nicht mehr zuließ[98]. Damit brach zwar die Turnierbewegung im Adel noch nicht gänzlich ab, doch bedeutete das Aufgehen der schwäbischen Turniergesellschaften im großen Landfriedensbund eine deutliche Akzentverlagerung von sozialen Standesfragen zu politischer Selbstbehauptung[99] in einer außerordentlich dynamischen Verfassungssituation im Reich. Nirgendwo sonst ist diese »Politisierung des Adels« so weit wie in Schwaben getrieben worden.

* * *

Welche Rolle spielte nun der württembergische Landesherr Eberhard d. Ä. in dieser Gründungsgeschichte des Schwäbischen Bundes? Daß gerade die Frage der Einbeziehung Württembergs eines der gravierendsten Probleme der Bundesgründung gewesen ist, hat die Forschung zwar bereits des öfteren festgestellt[100], aber die stereotyp dafür angegebene Begründung, der württembergische Graf habe gezögert, weil er mit dem Beitritt seine herausgehobene, quasi-fürstliche Stellung in Schwaben aufs Spiel gesetzt hätte[101], vermag nur bedingt zu überzeugen. Es gab ja bereits eine lange Reihe von Präzedenzfällen für Bündnisse von württembergischen Grafen mit Georgenschild-Gesellschaften[102], in denen durchweg der fürstengleichen Sonderstellung der Württemberger Rechnung getragen worden war. Daß deshalb 1487 irgend jemand in Erwägung gezogen hätte, Graf Eberhard solle einem Georgenschild-Viertel ebenso beitreten wie die Grafen von Werdenberg, Fürstenberg oder Zollern, erscheint höchst unwahrscheinlich und läßt sich in der Tat auch nicht belegen.

Wenn die Stellung Württembergs im Bund schließlich die größte Hürde für die Bundesgründung wurde, so lag dies an der Politik des Kaisers, der von Anfang an von einem fürstengleichen Rang Württembergs ausging. Wenn Friedrich III. in den beiden Mandaten vom 26. Juni und sehr viel prononcierter noch in dem vom 4. Oktober 1487 betonte, daß die Mindermächtigen des Landes Schwaben reichsunmittelbar seien und das Land Schwaben keinen eigenen Fürsten habe, der »sein Aufsehen« auf das Land habe, so richtete sich dies nicht zuletzt gegen württembergische Ambitionen auf die schwäbische Herzogswürde[103]. Daß Friedrich III. seinen »Schwäbischen Bund« am liebsten unter Ausschluß Württembergs realisiert hätte, ließ er in einer Weisung an seinen Verhandlungsführer Haug von Werdenberg im November 1487[104] durchblicken. Offenbar hatten die Stände nachdrücklich für die Aufnahme des württembergischen Herzogs votiert, denn Friedrich äußerte in seiner Instruktion Mißfallen am Gang der Verhandlungen und an Vorschlägen, die sich sein Verhandlungsführer Haug von Werdenberg[105] zu eigen gemacht hatte: *Und dieweil uns, dem hl. Reich und unserm Haus Osterreich an den sachen merklichen gelegen ist, haben wir ... deinem abschid ernnstlich und mit fleys nachgedacht und kunnen in uns selbs nit finden, das die eynung und puntnuß in demselben deinem schreiben angezeigt. Uns, dem hl. Reich noch haus Osterreich keinen nutz noch frucht bringen mug, so Gf. Eberhard von Wirtemberg der elter, der uns on das, als du weist, in allen hendeln widerwertig erscheint* [Erg.: *und sein vordern und Er lang zeit her nach dem lande zu Swaben gestanden haben*] *als ein haubt und obrister dareingezogen und auf In aufsehen gehabt...*«[106] Der Kaiser wollte in der neuen Landfriedenseinung konkurrenzlos »Haupt und Oberster« sein.

97 Die kulturgeschichtlich orientierte Forschung zu den Turniergesellschaften hat sich mit der Erklärung dieses abrupten Endes schwer getan. PARAVICINI, Kultur (wie Anm. 87), S. 101; RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 5), S. 176ff. Lediglich ULRICHS, Lehnhof (wie Anm. 22), S. 150f. diskutiert politische Gründe für den Abbruch der Vier-Lande-Turniere, weil politische Krisenzeiten die adelige Festkultur zum Erliegen brachten (Ebd., S. 168). Doch weder der Reichsfeldzug zur Befreiung Maximilians 1488 noch der Ungarnfeldzug von 1490 lassen sich dafür plausibel anführen, wie dies Ulrichs vorschlägt, sondern nur die Bundesgründung, die einen Keil zwischen pfälzische, bayerische und schwäbische Turniergesellschaften trieb.

98 Nach dem Abbruch der Vier-Lande-Turniere hielten sich regionale Turniere durchaus noch einige Jahre, doch wurden sie immer mehr in die höfische Sphäre der Fürstenhöfe einverleibt. RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 5), S. 113. Die Turniergesellschaften verloren damit ihre zentrale Funktion als Ausrichter der Turniere.

99 RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 5), S. 180f. Verwiesen sei auch auf die adelige Bewegung im pfälzischen (Kraichgau) oder bayerischen Einzugsgebiet (Löwengesellschaft): CARL, Schwäbischer Bund (wie Anm. 57), S. 111–118.

100 ERNST, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 201f. HESSLINGER, Anfänge (wie Anm. 6), S. 79f. HOFACKER, Herzogswürde (wie Anm. 4), S. 111ff.

101 ERNST, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 202. HESSLINGER, Anfänge (wie Anm. 6), S. 78f. An dieser Sicht hat bereits Ernst BOCK Kritik geübt: Der Schwäbische Bund und seine Streitigkeiten mit den Wittelsbachern (Juli 1488–März 1489), in: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Bd. 3, 1488–1490 (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 3), bearb. v. Ernst BOCK, 2 Halbbände, Göttingen 1972/1973, S. 369–401, hier S. 382 Anm. 27.

102 OBENAUS, Recht (wie Anm. 5), S. 242–245.

103 HOFACKER, Herzogswürde (wie Anm. 4), S. 93. Klaus GRAF, Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, in: 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, bearb. v. Stephan MOLITOR. Mit Beiträgen von Klaus GRAF und Petra SCHÖN, Stuttgart 1995, S. 7–43, hier S. 22. Daß diese kaiserliche Politik auch den habsburgisch-tirolischen Ambitionen auf eine schwäbische Herzogswürde den Boden entzog, hat Hofacker eindringlich dargelegt.

104 RTA MR 2/2, S. 836f.

105 Das kaiserliche Mißtrauen gegen eine allzu württembergfreundliche Haltung Haug von Werdenbergs war begründet: Er war mit dem Württemberger Grafenhaus nahe verwandt und stand spätestens seit 1487 auf der Soldliste des Grafen Eberhard. Die Annäherung an Württemberg gipfelte schließlich in der Übernahme des Landhofmeisteramtes 1491.

106 RTA MR 2/2, S. 837. Zu dieser Passage CARL, Schwäbischer Bund (wie Anm. 57), S. 35.

Im Sinne dieser Politik hatte Friedrich III. im Mandat vom 4. Oktober hohe Hürden aufgebaut, um sich die schwäbischen Bundesstände exklusiv zu verpflichten. Kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit hob er alle sonstigen Bündnisse und Verpflichtungen der Bundesmitglieder mit außerhalb des Bundes stehenden Mächten auf[107]. Die Brisanz dieser Forderung erweist sich gerade im Blick auf Württemberg, denn wenn Württemberg außerhalb des Bundes blieb, wären damit auf einen Schlag das ganze württembergische Bündnis- und Einungsgeflecht mit den schwäbischen Reichsstädten, aber auch beispielsweise die Dienst- und Schirmverhältnisse mit Adeligen und Prälaten zur Disposition gestellt worden. Daran aber konnten die betroffenen schwäbischen Mindermächtigen keinesfalls interessiert sein, und die kaiserliche Maximalposition verstärkte nur ihre Bemühungen, Württemberg – in welcher Form auch immer – in den sich formierenden Bund einzubinden[108]. Auf der Esslinger Versammlung an Drei-Könige Anfang 1488, auf der nach dem Willen Friedrichs III. eigentlich der Zusammenschluß definitiv über die Bühne hätte gehen sollen, beharrten die Stände auf der Wahrung ihrer eigenen politischen Interessen. Neben Ulm war es offenbar vor allem die Verhandlungsdelegation der Bracken-Gesellschaft, die die Einbeziehung Württembergs als conditio sine qua non formulierte und damit einen Abschluß zu diesem Zeitpunkt verhinderte. Haug von Werdenberg erklärte sich im Abschied dieses Tages bereit, dem Kaiser ein von den Ständen formuliertes Kompromißangebot zu unterbreiten, das nur noch solche Bündnisse mit Auswärtigen untersagte, die dem Bund zuwiderliefen; gleichzeitig verlangte der Abschied vom Kaiser ein Beitrittsmandat an Württemberg. Angesichts dieser entschiedenen Haltung der schwäbischen Stände machte es keinen Sinn, das mächtigste Territorium in Schwaben von der Landfriedenseinung fernzuhalten. Das revidierte kaiserliche Mandat zur Bundesgründung vom 21. Januar 1488 folgte den ständischen Formulierungen, und unter ausdrücklichem Bezug auf dieses Mandat forderte der Kaiser schließlich am 5. Februar den württembergischen Grafen zum Beitritt auf[109]. Das Problem fürstlicher Sonderstellung war nachrangig und technisch vergleichsweise einfach zu lösen: Württemberg erhielt ebenso wie Tirol einen Sonderstatus, indem beide Territorien jeweils mit dem Bund von Adel und Städten zweiseitige Vereinbarungen trafen, die gleichwohl einer weitgehenden Integration in das Bundesgeflecht den Boden bereiteten.

Obwohl sich Eberhard im Bart offenbar ganz bewußt bei diesen Verhandlungen zurückgehalten hat, demonstrierte er doch sogleich, welchen politischen Nutzen er aus dem neuen Bündnissystem zu ziehen vermochte. Während seine Gesandten auf einer erneuten Versammlung zu Esslingen vom 4. bis zum 14. Februar noch die Modalitäten des Bundesbeitritts klärten, erfolgte am 10. Februar der entscheidende Schlag gegen seinen Vetter mit der Vertreibung aus den ihm verbliebenen Ämtern[110]. Wenn sich für den

107 DATT, De pace publica (wie Anm. 42), S. 272f. HESSLINGER, Anfänge (wie Anm. 6), S. 71ff.
108 Ebd., S. 76f.
109 Ebd., S. 80. Durchaus möglich ist, daß es bei der Durchreise des Kaisers von Nürnberg nach Innsbruck im Januar 1488 zu direkten Verhandlungen mit Eberhard gekommen war. ERNST, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 39.
110 Ebd., S. 38.

Vetter keine Hand zur Verteidigung erhob, so war allein dies schon Beweis für eine erfolgreiche Adelspolitik des älteren Eberhard. Daß Eberhards Anspruch, »Protektor des Adels« zu sein, und das Engagement des württembergisch orientierten Adels bei der Bundesgründung nicht in Widerspruch zueinander standen, dokumentiert das Führungspersonal der neuen Viertel: Hauptleute und Räte des Neckar- und Kocher-Viertels, die im März/April 1488 den Bundbrief mit den Reichsstädten siegelten, standen fast durchweg in württembergischen Diensten[111]. Es fand deshalb 1488 zwischen Württemberg und dem umliegenden Adel kein »Nullsummen-Spiel« statt, bei dem die adelige Selbstorganisation zu Lasten fürstlicher Ambitionen ging. Vielmehr liefen beide Entwicklungen parallel: Einem sich konsolidierenden Territorium trat ein selbstbewußter, sich neu organisierender Adel gegenüber. Politischen Nutzen zogen beide Teile daraus: Die folgenden Jahre bis zur Herzogserhebung 1495 sind eine sehr erfolgreiche Periode württembergischer Territorialpolitik gewesen[112], die auf Seiten des Adels mit einem Höhepunkt genossenschaftlicher Organisation korrespondierte.

* * *

Nachdem am 10. April 1488 auf einer Versammlung zu Rottenburg 77 Gesellen die Verschreibung des eigenen Viertels, den Bundesbrief der Dachgesellschaft des Georgenschildes und schließlich dessen Einung mit den Reichsstädten jeweils auf acht Jahre beschworen hatten[113], vergrößerte sich der Mitgliederkreis des Viertels in den folgenden Wochen auf 139 Adelige[114]. Im Unterschied zu den anderen Vierteln fehlten im Neckar-Viertel bedeutende Klöster, und auch der Anteil von Hochadeligen war geringer. Lediglich zwei Grafen – Eitelfritz von Zollern und Bernhard von Eberstein – gehörten dem Viertel an, das damit im wesentlichen vom Niederadel geprägt wurde. Das Einzugsgebiet reichte von der Neckarquelle bis zum Kraichgau, wobei die größte Mitgliederdichte am oberen Neckar lag.

Zentrales Gremium des Viertels war die Versammlung aller Mitglieder, die jedoch nur einmal im Jahr tagte und die Wahlen des Hauptmannes und seiner Räte vornahm. Dabei muß unterschieden werden zwischen den Räten, die das Viertel in den Bundesrat delegierte[115], und denen, die dem Viertelshauptmann zugeordnet wurden. Neben diese

111 Dazu schon ein entsprechender Hinweis bei BOCK, Schwäbischer Bund (wie Anm. 6), S. XVf. Anm. 12. Der im April 1488 zum Hauptmann im Neckar-Viertel gewählte Georg v. Ehingen war einer der einflußreichsten Räte Eberhards. Der erste Hauptmann des Kocher-Viertels, Schenk Albrecht von Limpurg, war im August 1487 in Eberhards Dienste getreten. KOTHE, fürstlicher Rat (wie Anm. 47), S. 116. Von den drei Räten des Neckar-Viertels, die zu Bundesräten bestimmt wurden, stand lediglich Ludwig v. Emershofen als habsburgischer Vogt zu Horb nicht in württembergischen Diensten. Auch er hatte aber vor 1481 eine Karriere als württembergischer Amtmann durchlaufen. Ebd., S. 107.
112 ERNST, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 191ff.; PRESS, Eberhard (wie Anm. 35), S. 29–34.
113 DATT, De pace publica (wie Anm. 42), S. 279f.
114 Ebd., S. 320; MÜLLER, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 305; OTTMAR, Landadel (wie Anm. 10), S. 41.

vier Räte des Viertels[116] konnten bei Fragen von besonderem Gewicht, die eigentlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung – einer *ganzen Manung* – erfordert hätten, noch acht zusätzliche Räte in einen erweiterten Ausschuß berufen werden[117]. Dieses abgestufte Ausschußverfahren erlaubte eine vergleichsweise effiziente Entscheidungsfindung, zumal es die übrigen Mitglieder von einer persönlichen Anwesenheit entlastete[118]. Die Masse der Tagungen des Viertels waren folglich Zusammenkünfte gewählter Ausschüsse. Sie tagten unregelmäßig, wenngleich die Schlichtungstage des Viertels als Quatembergerichte eine gewisse Regelmäßigkeit aufwiesen. Da bei ihnen meist der Hauptmann und zwei Räte anwesend waren, lag es nahe, an die Gerichtssitzungen Räteversammlungen anzuschließen. Bevorzugter Tagungsort war Rottenburg, gefolgt vom österreichischen Amtssitz Horb und dem württembergischen Amtssitz Tübingen, wo bis 1496 Georg von Ehingen als Obervogt residierte. In Ausnahmefällen firmierten auch Sindelfingen und Herrenberg als Tagungsorte[119].

Zu den laufenden Kosten zählten schließlich noch die Aufwendungen für den Schreiber des Viertels. Das Geld für all diese Gemeinschaftskosten wurde über eine Mitgliedssteuer aufgebracht, die sich am Einkommen des Gesellen orientierte. Er hatte seinem Hauptmann für die Dauer der Einungsperiode vertraulich die Höhe seiner jährlichen Einkünfte in Form einer regelrechten Einkommenssteuererklärung nach festgelegten Sätzen mitzuteilen[120]. Je nach Bedarf veranschlagte dieser dann die Summe, die der

115 Vgl. den Abschied des Adels vom 15. April bei Karl Klüpfel (Hg.), Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488–1533) (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 14), Bd. 1, Stuttgart 1846, S. 21ff. Zu den neun Bundesräten des Adels hatte jeweils ein Viertel drei, die übrigen Viertel je zwei Räte zu stellen. Mit Ludwig v. Nippenburg, Wilhelm v. Neuneck und Ludwig v. Emershofen entsandte das Neckar-Viertel 1488 drei Räte in den Bundesrat. Ebd., S. 25.

116 1488 waren dies Hans v. Neuneck, Hans v. Reischach, Martin v. Neuneck und Hans v. Ow zu Wachendorf. Ebd., S. 25.

117 Dr. Ludwig Truchseß v. Höfingen, Konrad Schenk v. Winterstetten, Wilhelm v. Urbach, Merk v. Hailfingen, Wolf v. Tachenhausen d. Ä., Burkhard v. Ehingen, Peter Schwelher, Balthasar v. Bühl. Die Namen der Viertelsräte liegen nur für das Neckar-Viertel vor, was nahelegt, daß das bei Klüpfel gedruckte Exemplar der Kanzlei des Viertels entstammt.

118 Jedes Mitglied hatte die Kosten für die persönliche Teilnahme an den Mitgliederversammlungen selbst zu tragen, während die Räte ihre Aufwendungen über einen festen Diätensatz auf die Allgemeinheit umlegen konnten.

119 Eine Zusammenstellung der Tagungen für 1493 und 1495–1497 aus HStA Stuttgart, A 602, U 5893 und StA Sigmaringen, Ho 163 Nr. 43, läßt erkennen, daß die Frequenz der Viertelstagungen nicht sehr hoch lag. Allerdings ist im folgenden für 1493 und 1497 nicht das ganze Jahr erfaßt und die Teilnahme von Viertelsräten an Tagungen anderer Viertel oder an Bundesversammlungen nicht berücksichtigt. 1493: 14. April (Tübingen, Wahltag); 4.–8. August (Horb, Quatembergericht, Rätetag); 9. Oktober (Tübingen, Totengedächtnis für Friedrich III.); Dezember, o. D. (Tübingen, Wahl eines Statthalters für den verstorbenen Wilhelm v. Neuneck); 1495: 13. Januar 1495 (Sindelfingen, Wahltag); 6. April (Horb, Quatembergericht); 15. September (Horb, Quatembergericht); 28. Oktober (Haigerloch); 24. November 1495 (Herrenberg). 1496: 29. Februar (Rottenburg); 19. Juni (Rottenburg); 27./28. Juli (Rottenburg); 26. September (Rottenburg/Wahltag); 26. Oktober (Horb); 2. November (Rottenburg); 14. Dezember (Rottenburg); 1497: 15./16. Januar (Rottenburg); 19.–21. Februar; 14. März (Rottenburg); 3./4. April (Rottenburg, Wahltag); 25. Mai 1497 (Rottenburg, Rechnungslegung); 31. Juli.

120 Die Bestimmungen detailliert bei Müller, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 290ff.

Geselle im Jahr an die Gesellschaft abzuführen hatte. Gültlisten der Mitglieder des Neckar-Viertels haben sich sowohl für die erste Einungsperiode bis 1496 wie auch die Verlängerung des Bundes erhalten und bieten eine in dieser Breite einmalige Übersicht adeliger Einkommensverhältnisse vor 1500. Da die Gesellen sich mit einem Steuereid zur Richtigkeit ihrer vertraulichen Angaben verpflichteten, darf man von einem im wesentlichen zutreffenden Bild der Einkünfte aus den grundherrlichen Einnahmequellen ausgehen. Allerdings blieben Einkünfte aus Fürstendiensten oder anderen Darlehensgeschäften unberücksichtigt.

Die Organisation des Neckar-Viertels entsprach der der anderen Viertel, die bereits über langjährige Erfahrungen im Georgenschild verfügten. Daß die Adeligen an Neckar und Schwarzwald gleichwohl mit ihrer Georgenschild-Organisation Neuland betraten, läßt sich an Details festmachen. So bedurfte es offensichtlich einiger Mühe, die herausgehobene ständische Position und Machtmittel des Grafen Eitelfritz von Zollern mit den egalitären genossenschaftlichen Tendenzen der Einung in Einklang zu bringen. Er legte als einziges Mitglied des Viertels seine Einkünfte nicht offen, vielmehr wurde seine Steuer auf dem Verhandlungsweg festgesetzt[121]. Wenngleich Graf Eitelfritz im Viertel ansonsten nicht hervortrat, rückte er doch immer mehr in die Rolle einer politischen Schlüsselfigur für den Neckar-Adel. Seit Juni 1488 amtierte er als Hauptmann der Grafschaft Hohenberg[122] und trat damit in die Fußstapfen Hans Werners von Zimmern. Für ihn war dies das Sprungbrett zu einer steilen Karriere in Diensten König Maximilians, die ihn als dessen engen Vertrauten bald ins Zentrum der habsburgischen Macht führte[123]. Wenn sich in der Folgezeit der habsburgische Einfluß auf die Ritterschaft an Nekkar und Schwarzwald wieder stärker geltend machte, so lag dies nicht zuletzt an dieser Konstellation[124].

Anhand der vorhandenen Zehrungszettel läßt sich eine ziemlich vollständige Liste der Hauptleute des Viertels erstellen: Wilhelm v. Urbach (Februar-April 1488), Georg v. Ehingen (1488–1491), Wilhelm v. Neuneck (1492–1493), Hans Caspar v. Bubenhofen (Januar 1495–Juni 1496), Hans v. Neuneck (Juni 1496–Juni 1497), Thomas v. Wehingen, »Verweser« der Hauptmannschaft (Juli 1497–1499/1501). Während in anderen Vierteln

121 Ottmar, Landadel (wie Anm. 10), S. 41. Es war also nicht Ausdruck einer realen Verdoppelung der Einkünfte des Grafen, wenn er 1488 1.000 fl. und bei der Verlängerung 1496 2.000 fl. versteuerte. Müller, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 313 ist irrtümlich davon ausgegangen und hat gerade am Zollerngrafen seinen Vergleich adeliger und städtischer Spitzenvermögen exemplifiziert. Der Abstand eines kleinen Territorialherren zu den Niederadeligen des Viertels drückte sich übrigens weniger bei den Einkünften aus als bei der Mannschaft, die der Graf im Ernstfall ins Feld stellen konnte. Mit geschätzten 1000 Mann konnte er 1496 mehr Mannschaft aufbieten als das gesamte restliche Viertel (816 Mann). Ebd., S. 314.

122 Eugen Stemmler, Die Hauptmannschaft der Grafen von Zollern in der Herrschaft Hohenberg, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 26 (1967), S. 169–201, hier S. 174f.

123 Dressel, Eitelfriedrich II. (wie Anm. 39), passim.

124 Bis 1500 nahm sich Zollern seine Statthalter in Hohenberg aus dem Kreis der Räte des Viertels: Balthasar v. Bühl (1491–1495), Burkhard v. Ehingen (1498–1499), Thomas v. Wehingen (erwähnt ab 1499 in dieser Funktion, vgl. HStA Stuttgart, A 602, U 5893).

wie dem Kocher- oder Donau-Viertel in der gleichen Zeitspanne nur jeweils zwei Hauptleute amtierten, fällt die höhere Fluktuation beim Neckar-Viertel auf – Indiz dafür, daß hier weniger einzelne dominierende Familien hervortraten, sondern daß das Neckar-Viertel von einem breitgestreuten, vielfach miteinander verflochtenen Familienverband getragen wurde.

Greifbar ist dieses Familiengeflecht vor allem in Gestalt der Viertelsräte[125]. Hier finden sich die Namen von weiteren wichtigen Adelsfamilien vom oberen Neckar wie den von Ow[126] oder von prominenten Adeligen wie Burkhard v. Ehingen[127], Hermann v. Sachsenheim d. J.[128], Wolf v. Bubenhofen[129] oder Ludwig v. Emershofen. Als handlungsfähiger Kern des Viertels traten die Räte jedoch vor allem bei der Aufnahme von Darlehen hervor, zu denen das Viertel Zuflucht nehmen mußte, um die finanziellen Grundlagen der Einung sicherzustellen. Auslöser für die erste nachweisbare Darlehensaufnahme im Sommer 1492[130] waren wahrscheinlich die beim Zug auf das Lechfeld im Frühjahr dieses Jahres entstandenen Kosten, doch war auch sonst wegen verzögerter Beitragszahlungen, dem Fehlen eines Geldvorrates für die laufenden Ausgaben[131] sowie den Beiträgen zum Unterhalt des adeligen Bundeshauptmannes[132] die finanzielle Decke des Viertels knapp. 1492 nahmen deshalb der Hauptmann Wilhelm von Neuneck und elf Räte des Viertels einen Kredit über 1000 fl. auf, der erst 1496 zurückgezahlt wurde; im April 1497 mußten noch einmal 400 fl. für ein Jahr aufgenommen werden, wofür sich diesmal acht Räte des Viertels verbürgten[133]. Die Mitglieder des Führungszirkels des Viertels waren also diejenigen, die sich auch finanziell für das Funktionieren der genossenschaftlichen Organisation engagierten, und so wundert es nicht, daß finanzielle Leistungsfähigkeit und politisches Wirken auch in der genossenschaftlichen Adelsorganisation einander bedingten.

Beide Darlehensaufnahmen wurden bei prominenten Mitgliedern des Viertels getätigt. Es waren jeweils die Brüder Georg und Burkhard von Ehingen, die den Standesgenossen finanziell unter die Arme griffen und die damit ihr besonderes Engagement für

125 Die Namen werden in den Zehrungszetteln aufgeführt.
126 Ottmar, Grundzüge (wie Anm. 40), S. 62.
127 Bruder Georg v. Ehingens. Zu ihm detailliert Ottmar, Landadel (wie Anm. 10), S. 40ff.
128 Vgl. die biographische Skizze von Adolf Diehl, Der betende Ritter in der Stuttgarter Stiftskirche. Landhofmeister Hermann von Sachsenheim, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 3 (1939), S. 102–126. Als Landhofmeister im Stuttgarter Teil 1481/82 spielte er eine Schlüsselrolle beim Zustandekommen des Münsinger Vertrags und diente fortan als einer der bevorzugten Räte Eberhards im Barte.
129 Max Duncker, Die Herren von Bubenhofen, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Bd. 1 (1937), S. 335–369 (bezeichnet ihn allerdings irrtümlich in Verwechslung mit dem Bruder Hans Caspar als Bundeshauptmann).
130 Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach (wie Anm. 95), S. 108; Ottmar, Landadel (wie Anm. 10), S. 41.
131 Die »Funktionäre« mußten zunächst ihre Auslagen aus eigener Tasche vorstrecken und erhielten erst bei der jährlichen Rechnungslegung ihre Ausgaben beglichen.
132 Der Bundeshauptmann erhielt zwischen 200 und 400 fl.
133 Ottmar, Landadel (wie Anm. 10), S. 42.

die Belange genossenschaftlicher Adelspolitik signalisierten. Im Hintergrund floß allerdings durchaus reichsstädtisches Kapital, denn Georg von Ehingen lieh sich das Geld seinerseits bei einer Reutlinger Stiftung, der »Spende«[134], wobei ihm zweifellos zugute kam, daß er über seine aus Reutlingen stammende Ehefrau, eine geborene Ülin (Yelin), über beste Kontakte zur Reichsstadt verfügte.

Daß das Ritterviertel von solchen Beziehungen zum Württemberger Hof und nach Reutlingen gerade in puncto Organisation profitierte, läßt sich auch beim Personal der Schreiber belegen. So diente Hans Caspar von Bubenhofen 1496 ein Hans Ülin (Yelin) als Schreiber[135], während das Steuerregister, das Hans v. Neuneck bei Beendigung seiner Hauptmannschaft im Juni 1497 seinem Nachfolger übergab, von einem altgedienten Mitglied der württembergischen Kanzlei, Matthias Horn, verfaßt worden war[136]. Horn war eng mit Burkhard v. Ehingen liiert, denn Ehingen kannte Horn aus seiner Zeit als Stuttgarter Obervogt[137] und vermittelte ihn 1496 an das Viertel. Als Ehingen im gleichen Jahr zum ersten Richter des Schwäbischen Bundes gewählt wurde, avançierte Horn in dessen Schlepptau sogar zum Gerichtsschreiber des Bundes.

Die Wahl Burkhards v. Ehingen zum Bundesrichter[138] markiert zweifellos einen Höhepunkt in der Geschichte des Neckar-Viertels. Während es an finanzieller Leistungskraft hinter den drei anderen Vierteln zurückstand und auch keiner der Bundeshauptleute des Adels seinen Reihen entstammte, stellte es 1496 mit Ehingen nicht nur den Bundesrichter, sondern mit Ludwig v. Emershofen[139] auch dessen Stellvertreter und mit Horn den Gerichtsschreiber. Die Einsetzung eines eigenen Bundesrichters als obersten Schiedsrichters des Bundes war die wesentliche Neuerung in der Verfassung der Dreijährigen Einung (1496–1499), nachdem zuvor bei internen Streitigkeiten der Obmann des Schiedsverfahrens jeweils ad hoc bestimmt worden war. Wenn nunmehr ein Bundesrichter die Funktion einer zentralen Anlaufstelle bei bundesinternen Streitigkeiten übernahm, versprach dies in jedem Falle eine Straffung des Verfahrens und größere

134 Ebd., S. 41f. Lt. Hinweis von Hans Peter Müller ist er 1490/1491 als Bubenhofenscher Vogt zu Haimburg nachweisbar.
135 StA Sigmaringen, Ho 163 Nr. 43. Bubenhofen bediente sich seiner im September 1496 zu Verhandlungen mit der Reutlinger »Spende« über die Rückzahlung des Darlehens von 1000 fl.
136 HStA Stuttgart, A 602, U 5893, fol. 4r.
137 Horn war zunächst Stadtschreiber in Urach und dann in Stuttgart gewesen, wo Burkhard v. Ehingen 1493–1496 als Obervogt amtierte. Es dürfte mit dem Regierungswechsel in Württemberg 1496 zusammenhängen, daß Horn kurzzeitig als Schreiber in die Dienste des Neckar-Viertels trat, denn auch Ehingen gab seine Stelle als Obervogt zu Stuttgart in diesem Zusammenhang auf. Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960, S. 122, 149. Müller, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 318.
138 Siegfried Frey, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488 – 1534, in: Josef Engel (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9), Stuttgart 1979, S. 224–281, hier S. 243f. Ottmar, Landadel (wie Anm. 10), S. 43ff. Horst Carl, »Triumvir Sueviae« – Reuchlin als Bundesrichter, in: Stefan Rhein (Hg.), Reuchlin und die politischen Kräfte seiner Zeit (Schriften des Melanchthon-Hauses, Bd. 5), Sigmaringen 1998, S. 65–86, hier S. 73.
139 Emershofen wird wiederholt als Rat des Viertels erwähnt. Frey, Gericht (wie Anm. 138), S. 265.

Effizienz, und Ehingen hat diese Erwartungen in seiner Amtszeit bis 1499 in hohem Maße erfüllt[140]. Für die Wahl von Angehörigen des Neckar-Viertels zum Bundesrichter und dessen Stellvertreter[141] sprachen zunächst einmal pragmatische Gründe: Die Möglichkeit, daß beide sich bei Bedarf rasch miteinander abstimmen konnten, vor allem aber die räumliche Nähe zum Gerichtsort Blaubeuren. Der Gerichtsort Blaubeuren stand als habsburgisches Lehen in württembergischen Besitz[142] jedoch auch für den politischen Kontext dieser Personalentscheidung, nämlich für einen Interessenausgleich zwischen diesen beiden Vormächten im Bund. Offensichtlich konnten dieser Intention gerade Mitglieder des Neckar-Viertels genügen: Burkhard von Ehingen war hohenbergischer Lehensmann und bis 1496 hoher württembergischer Amtsträger, Emershofen war württembergischer Rat gewesen, bevor er in habsburgische Dienste wechselte[143].

* * *

Das Spannungsfeld zwischen Württemberg und Habsburg legte schließlich das Koordinatensystem fest, innerhalb dessen sich die politische Geschichte des Neckar-Viertels von der Bundesgründung 1488 bis zum Einschnitt des Schweizerkrieges 1499 entwikkelte. Die ersten Jahre standen dabei ganz im Zeichen der politischen Nähe zu Eberhard im Barte: Wenn sich Georg v. Ehingen 1488 nachhaltig dafür einsetzte, daß die Kraichgauer Standesgenossen dem Georgenschild beitreten sollten, dann tat er dies sowohl in seiner Eigenschaft als Viertelshauptmann des »zuständigen« Viertels, vom Bundeshauptmann Haug v. Werdenberg dazu autorisiert, wie auch als Rat des württembergischen Grafen, dem es darum ging, seinen großen territorialpolitischen Widersacher, den Pfalzgrafen zu schwächen[144]. Als 1490 der pfälzische Diener Hans Lindenschmid in einer Art Stellvertreterfehde Eitelschelm v. Bergen – im Kraichgau ansässiges Mitglied des Neckar-Viertels, zugleich württembergischer Diener – schweren Schaden zufügte, zwang der Bund durch seine Rüstungen den Speyerer Bischof als engen Verbündeten der Pfalz

140 Nachrichten zur Tätigkeit Burkhard v. Ehingens als Bundesrichter bringen LAUFS, Schwäbischer Kreis (wie Anm. 57), S. 116. FREY, Gericht (wie Anm. 138), S. 264. OTTMAR, Landadel (wie Anm. 10), S. 44–47.

141 Die Modalitäten bei KLÜPFEL (Hg.), Urkunden 1 (wie Anm. 115), S. 198, 206.

142 Dieter STIEVERMANN, Blaubeuren im Spiel der politischen Kräfte Südwestdeutschlands vom Spätmittelalter bis 1648, in: Hansmartin DECKER-HAUFF/Immo EBERL (Hgg.), Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 307–346, hier S. 310, 315, 324.

143 OTTMAR, Landadel (wie Anm. 10), S. 45f. Das Gespann Ehingen – Emershofen läßt sich bereits früher nachweisen: Als die Herrschaft Hohenberg 1483 einen Kredit aufnahm, um die an Württemberg verpfändeten Dörfer Hirschau und Wurmlingen zurückzulösen, streckten beide die größten Summen vor. QUARTHAL, Landstände (wie Anm. 1), S. 61. Auch im Kontext der kaiserlichen Gerichtsbarkeit fallen beide Namen bereits zuvor: Als Eitelfriedrich von Zollern 1492 im Namen Kaiser Friedrichs das kaiserliche Kammergericht neu besetzen sollte, schlug er als Beisitzer Emershofen und Burkhards Bruder Georg v. Ehingen vor. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 64), S. 361.

144 Vgl. die Vollmacht Werdenbergs für Ehingen bei DATT, De pace publica (wie Anm. 42), S. 289.

zu einem schimpflichen Vergleich[145]. Schließlich zogen auch beim Frühjahrsfeldzug des Bundesheeres auf das Lechfeld 1492, durch den die bayerischen Wittelsbacher in die Knie gezwungen wurden, Graf Eberhard und die Vertreter des Neckar-Viertels Seite an Seite in den Kampf[146].

Trotzdem erschöpft sich die Geschichte des Neckar-Viertels nicht in der Funktion eines Anhängsels der Territorial- und Reichspolitik Graf Eberhards. Daß die Ritterschaft am Neckar gegenüber den mächtigen Nachbarterritorien durchaus auch eigene Interessen wahrnehmen konnte, zeigen wohl am deutlichsten die erfolgreichen Verhandlungen mit Württemberg und Tirol über die »Freie Pirsch vor dem Schwarzwald«[147], denn die Verhandlungsdelegation der Ritterschaft war identisch mit dem Führungszirkel des Neckar-Viertels[148]. Angesichts der außerordentlichen Bedeutung, die der Adel seinem Jagdrecht beimaß, war die dauerhafte Behauptung dieser ausgedehnten Jagdgerechtigkeit[149] gegen Einschränkungsversuche von seiten Hohenbergs und Württembergs in den Augen der Standesgenossen wahrscheinlich der wichtigste politische Erfolg der genossenschaftlichen Standesorganisation. Das Neckar-Viertel steht mit solcher Bilanz nicht allein. Auch den Standesgenossen im Hegau oder in Burgau gelangen in diesen Jahren entscheidende Weichenstellungen für die künftige politische Selbstbehauptung gegen die übermächtigen territorialen Nachbarn[150].

Ein weiterer Erfolg, den der schwäbische Adel in diesen Jahren mithilfe seiner politischen Standesorganisation erfocht, war auf lange Sicht indes eher zwiespältig. Der niedere Adel[151] nutzte die Georgenschild-Organisation, um sich dem vom Wormser Reichstag 1495 verabschiedeten Reichssteuerprojekt des »Gemeinen Pfennigs« strikt zu verweigern, ermöglichte ihm sein hoher Organisationsgrad in Schwaben doch einen effizienten Widerstand. Auf dem Lindauer Reichstag erschienen am 24. Januar 1497

145 ERNST, Eberhard im Bart (wie Anm. 35), S. 217ff. HESSLINGER, Anfänge (wie Anm. 6), S. 174ff.

146 Graf Eberhard stand als Feldhauptmann an der Spitze des Bundesheeres, das Kontingent des Neckar-Viertels unter seinem Hauptmann Wilhelm v. Neuneck zählte 80 Reiter und 600 Knechte. Vgl. den Anschlag bei DATT, De pace publica (wie Anm. 42), S. 445 (die mißverständlichen Bezeichnungen als Viertel »an der Nidern Donau« und »an Kocher und Neckar« für das Kocher-Viertel sind wohl ein Indiz dafür, daß die neuen geographischen Viertelsbezeichnungen noch nicht Allgemeingut waren).

147 BURGERMEISTER, Codex 2 (wie Anm. 2), S. 475ff., 552ff. OTTMAR, Grundzüge (wie Anm. 40), S. 62f.

148 An der Spitze stand der aktuelle Hauptmann Georg v. Ehingen. Daneben waren von den Standesgenossen bevollmächtigt Hans v. Neuneck, Friedrich v. Weitingen, Friedrich v. Ow, Kraft v. Hailfingen und Burkhard v. Ehingen. HStA Stuttgart, B 579 Bü. 633, o. fol.

149 Der Pürschbezirk reichte vom Steinlachtal über den Schönbuchrand bis in den Nagolder Raum. Rudolf KIES, Zur Lage der Freien Pürsch, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 22 (1963), S. 57–90.

150 Wegweisend wurde vor allem der sogenannte Hegauer Vertrag, mit dem der Hegauer Adel 1497 allen Mediatisierungsbemühungen durch die habsburgische Landgrafschaft Nellenburg ein für allemal einen Riegel vorschob.

151 Grafen und Herren beteiligten sich an diesen Aktionen nicht, da sie den Gemeinen Pfennig bezahlten und so ihrem Anspruch auf Reichsstandschaft Nachdruck verliehen.

Delegierte aller vier Viertel, um gegen Steuermandate des Königs Protest einzulegen – als Adelige dienten sie dem Reich in Person mit der Waffe und seien deshalb von Steuern befreit[152]. Der Reichstag erreichte zwar, daß die Delegationen die Ordnung des Gemeinen Pfennigs noch einmal zur Beratung an die einzelnen Viertel rückverwiesen, doch fruchtete dies nichts. Der Hauptmann des Neckar-Viertels, Hans v. Neuneck, beriet vom 19. bis 21. Februar 1497[153] mit seinen Räten, doch auf einem gemeinsamen Tag der Hauptleute und Räte der vier Viertel zu Ehingen am 22. Februar bekräftigte die schwäbische Ritterschaft ihre Ablehnung.[154] Dieser hartnäckige Widerstand trug nicht unwesentlich zum Scheitern des Gemeinen Pfennigs bei.

Trotz dieser Erfolge mehrten sich schon gegen Ende der ersten Bundesperiode bei vielen adeligen Mitgliedern Anzeichen von Unlust, die Kosten für ein weiteres Engagement in der Einung zu tragen – der politische Zweck, ein wittelsbachisches Ausgreifen nach Schwaben zu verhindern, war schließlich erreicht. Schon 1493 gingen die übrigen Bundesmitglieder davon aus, daß nur mehr ein Teil der Mitglieder des Georgenschildes sich an einer Verlängerung beteiligen werde[155]. Mit dem überraschenden Tod Eberhards im Bart im Januar 1496, der genau in eine entscheidende Phase der Verlängerungsverhandlungen fiel, verschlechterten sich darüber hinaus gerade für die Neckar-Ritterschaft die Rahmenbedingungen. Vom Nachfolger, Eberhard dem Jüngeren, war nicht zu erwarten, daß er dem Bund gegenüber wohlwollend eingestellt war, hatte sein Vorgänger diesen doch immer wieder als Garantiemacht ins Spiel gebracht, um die Vereinbarungen zu Frankfurt 1489 und zu Esslingen 1492 über Regierung und Nachfolge politisch abzusichern. Erst nach zähen Verhandlungen, die sich bis in den Sommer 1496 hineinzogen, gelang es König Maximilian und seinem Vertrauten Eitelfritz von Zollern, Eberhard II. in die neue Dreijährige Einung einzubinden. Dies ging jedoch einher mit dem Exodus gerade der profiliertesten Räte des älteren Eberhard vom württembergischen Hof, die für die politisch höchst erfolgreiche Symbiose von Bund und Territorium bzw. Neckar-Viertel und württembergischem Rat gestanden hatten. Im Verlaufe des Jahres 1496 verließen neben dem Landhofmeister und Bundeshauptmann Haug von Werdenberg auch die Brüder Georg und Burkhard v. Ehingen und Hermann v. Sachsenheim die württembergischen Dienste.[156] Zwar bedeutete dies nicht den Bruch zwischen Württemberg und dem Neckar-Viertel, aber eine spürbare Distanzierung[157]. Daß mit Burkhard v.

152 Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Bd. 6: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498 (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 6), bearb. v. Heinz GOLLWITZER, Göttingen 1979, S. 292–294. Peter SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 34), Göttingen 1989, S. 402f.

153 StA Sigmaringen, Ho 163 Nr. 43.

154 Ebd.

155 KLÜPFEL, Urkunden 1 (wie Anm. 115), S. 155.

156 STÄLIN, Wirtemberg 4 (wie Anm. 14), S. 4ff. Württembergische Landtagsakten 1 (wie Anm. 53), S. 2ff.

157 Hauptmann Hans Caspar v. Bubenhofen (1495/96) hatte als Marschall unter Eberhard II. eines der höchsten Hofämter inne, sein Nachfolger Hans v. Neuneck (1496/97) wurde 1497 Obervogt zu

Ehingen ein Mitglied des Ritterviertels vor dem Bundesgericht Klage gegen den württembergischen Herzog erhob[158], wäre zu Zeiten des Vorgängers wohl undenkbar gewesen.

So verwundert es nicht, wenn beim Neckar-Viertel in der neuen Dreijährigen Einung des Bundes 1496 ein großer Aderlaß zu beobachten war: Nur 41 Adelige unterzeichneten im Frühjahr den Einungsbrief[159], was einem Mitgliederschwund von fast 70% entsprach[160]. Da es sich bei diesem harten Kern des Viertels meist um die wohlhabenderen Vertreter ihres Standes handelte, war der Rückgang beim Steuervermögen des Viertels zwar nicht ganz so ausgeprägt[161]. Angesichts der Halbierung der zu besteuernden Einkünfte waren Sparmaßnahmen aber unausweichlich, wollte das Viertel seine laufenden Kosten und die Verpflichtungen für die Gesamtgesellschaft[162] bestreiten, ohne den einzelnen Mitglieder einen zu hohen Steuersatz aufzuerlegen. Deshalb griff man Anfang 1497 zu einer drastischen Maßnahme, um durch »Verschlankung« der Organisation die Kosten zu senken: Nach Verhandlungen mit dem Hegau-Viertel wurden im Sommer 1497 die Leitungsgremien beider Viertel zusammengelegt. Der Hauptmann des Hegau-Viertels, Konrad v. Schellenberg, war fortan auch Hauptmann des Neckar-Viertels; über ihn lief der gesamte Schriftverkehr und er vertrat das Viertel nach außen. Das Neckar-Viertel wählte lediglich einen eigenen Einnehmer in der Person Thomas v. Wehingens, der als oberster Repräsentant des Viertels fortan auch als »Verweser« der Hauptmannschaft bezeichnet wurde[163].

Dieser vor allem vom Neckar-Viertel betriebene Zusammenschluß war ein Eingeständnis, daß das anspruchsvolle Modell einer autonomen politischen Organisation den Adel an Neckar und Schwarzwald, in dessen Kassen nicht die Beiträge des Hochadels und reicher Klöster flossen, mittelfristig überforderte. Als König Maximilian 1498 eine Fortsetzung des Bundes um weitere zwölf Jahre betrieb, erklärten sich auf einem Bundestag im August 1498 zu Ulm nur noch 15 Adelige des Neckar-Viertels dazu bereit[164].

Hornberg. Allerdings ist es bezeichnend, daß beide sich schließlich für eine Funktion, nämlich den württembergischen Dienst, entscheiden mußten und nicht beide Funktionen gleichzeitig ausübten. Georg v. Ehingen hatte dies als Obervogt zu Tübingen und Viertelshauptmann noch miteinander zu vereinbaren gewußt.

158 OTTMAR, Landadel (wie Anm. 10), S. 45f. Dort auch der Hinweis, daß Ehingen sein württembergisches Lehensverhältnis durch Verkauf des Lehensguts beendete.

159 Zollern siegelte den Bundesbrief erst Anfang 1497. Die Gültliste des Viertels enthält noch weitere Namen, so daß MÜLLER, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 303, mit den Nachzüglern insgesamt 53 Mitglieder veranschlagt.

160 BOCK, Schwäbischer Bund (wie Anm. 6), S. 79 Anm. 129.

161 Für die Achtjährige Einung (1488): 25.112 fl., für die Dreijährige (1496): 12.383 fl. MÜLLER, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 299, 302.

162 Anfang 1497 war es offenbar mit dem Hauptmann Haug v. Werdenberg zu Auseinandersetzungen über den Anteil des Viertels an den Gesamtkosten des Georgenschildes – v. a. um den Sold des Bundeshauptmanns – gekommen. HStA Stuttgart, A 602, U 5893, fol. 6v.

163 Ebd., fol. 3r. Teile des Schriftwechsels zwischen Wehingen und Schellenberg sind in diesem Büschel erhalten.

164 Die Namen in StA Bamberg, C 3, Nr. 622, fol. 64v, 65r, darunter Gf. Bernhard von Eberstein,

Dies war von allen Vierteln der geringste Zuspruch, denn selbst im Kocher-Viertel unterzeichneten noch 44 Adelige eine entsprechende Absichtserklärung. Daß überhaupt bei führenden Adeligen am Neckar noch Bereitschaft zum politischen Engagement in der Standeseinung vorhanden war, dürfte mit den veränderten politischen Rahmenbedingungen zusammenhängen. Die Absetzung Eberhards II. im Juni 1498 brachte die alten Räte Eberhards im Bart wie Georg v. Ehingen und Hermann v. Sachsenheim zurück ins Zentrum württembergischer Macht und ließ eine Symbiose von ritterschaftlicher und territorialer Politik noch einmal als Möglichkeit am Horizont auftauchen.

Der verhängnisvolle Schweizerkrieg des Jahres 1499 machte jedoch selbst diese verhaltenen Ansätze zur Makulatur. Wahrscheinlich war auch beim Adel des Neckar-Viertels der Krieg gegen die als »Vertilger des Adels« zum ständischen Feindbild prädestinierten Eidgenossen populär[165], wenngleich sich Befürchtungen, die Eidgenossen könnten durch einen Vorstoß über Rottweil nach Württemberg die eigene Position gefährden, als übertrieben erwiesen. Unter der Wucht der Niederlagen, in die auch die Kontingente des Bundes gegen die Eidgenossen verwickelt wurden, zerbrach jedoch das gesamte adelige Einungsgefüge des Georgenschildes. Die im Frühjahr 1499 anstehende Verlängerung der Dreijährigen Einung wurde nicht vollzogen, und die adeligen Bundesmitglieder brachten im Unterschied zu den Reichsstädten auch keine Neuwahl von Bundesräten und Bundeshauptmann mehr zustande. *... der mehrer Theil vom Adel habe des Bunds genug, und wäre lieber daraus, und hätte lieber, dass gar kein Bund mehr würde, welches wohl auch geschehen könnte ...* resümierte der Esslinger Bürgermeister Umgelter die verbreitete Stimmung im Adel[166].

Weil König Maximilian durch den verlorenen Krieg viel Prestige eingebüßt hatte, vermochte auch er nicht mehr, den Adel wie im Vorjahr im Bund noch weiter bei der Stange zu halten. Seine Aufrufe und Mandate im September und Oktober 1499 verhallten ohne größere Resonanz[167] oder stießen gerade beim Neckar-Viertel auf eindeutige Ablehnung. Auf einer Versammlung im Oktober 1499 stellten die Adeligen klar, daß das Neckar-Viertel den Bund nicht verlängern werde, und bekräftigten diese Haltung noch einmal auf einer Adelsversammlung zu Stuttgart Anfang Januar 1500[168], die parallel zu den Esslinger Bundesverhandlungen von Berthold von Henneberg einberufen worden war. Auch der Beitritt Württembergs, das gleichfalls bis zur Jahreswende mit einer

Georg, Burkhard und Rudolf v. Ehingen, Hermann v. Sachsenheim, Hans Caspar v. Bubenhofen, Jörg v. Ow zu Zimmern und sein Namensvetter zu Hirrlingen.

165 Helmut MAURER, Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, 2. erw. Auflage, Konstanz 1991. Horst CARL, Eidgenossen und Schwäbischer Bund – feindliche Nachbarn? in: RÜCK (Hg.), Eidgenossen (wie Anm. 31), S. 215–265, hier S. 229ff.

166 KLÜPFEL, Urkunden 1 (wie Anm. 115), S. 319.

167 Ein königliches Mandat vom 6. September 1499 gebot den vormaligen Bundesständen des Adels und der Prälaten, auf einem Tag zu Ulm in Anwesenheit des Königs (der dann zum Unwillen der Versammelten doch nicht erschien), den Beitritt zu vollziehen; ein weiteres Mandat vom 10. Oktober gebot dies bei Strafe der Reichsacht allen vormaligen Bundesmitgliedern. Ebd., S. 383f., 397–399.

168 StA Ludwigsburg, B 283 Fasz. 1, o. fol. (Bericht des Deutschmeisters Hartmut v. Stockheim an den Komtur zu Mergentheim, 18. Januar 1500).

definitiven Zusage gezögert hatte, vermochte die sich an Württemberg orientierenden Adeligen des Neckar- und Kocherviertels nicht mehr umzustimmen: Sie blieben der Bundesverlängerung, die im Januar 1500 schließlich unter Dach und Fach gebracht wurde, nahezu geschlossen fern. Nur eine Minderheit des Adels, vornehmlich aus dem Donau-Viertel, fügte sich noch einmal in eine veränderte Einungsstruktur des Schwäbischen Bundes ein. Diese fußte weder auf der Gesellschaft mit St. Georgenschild noch auf deren regionalen Untergliederungen, denn unter dem Dach des Bundes brach diese Kontinuität 1499/1500 unwiderruflich ab.

Wenn der katastrophale Verlauf des Schweizerkrieges für die adelige Einungspolitik solch tiefgreifende Folgen hatte, so lag dies daran, daß der militärische Konflikt die Schwachstellen der genossenschaftlichen Adelsorganisationen schonungslos aufdeckte. Dreh- und Angelpunkt blieb die Finanzproblematik. Zwar hat die neuere Forschung nicht zuletzt aufgrund der klassischen Studie von Karl Otto Müller längst Abschied von der These einer generellen wirtschaftlichen oder finanziellen Krise des gesamten Standes genommen, denn es gab durchaus zahlreiche gut situierte Standesvertreter, die erfolgreich wirtschaften konnten[169]. Dies änderte jedoch nichts daran, daß für den Adel die Diskrepanz zwischen einer meist unelastischen, agrarwirtschaftlichen Einnahmestruktur und einer Ausgabenseite mit erheblichen kurzfristigen Belastungen – etwa bei Aussteuer, Kriegsdienst oder Statusdemonstration – charakteristisch blieb. Gelang es nicht, hier eine solide Relation zu erreichen, konnte bereits innerhalb einer Generation ein tiefer Absturz erfolgen, wofür die Bubenhofen als reichste Familie im Neckar-Viertel ein besonders krasses Beispiel abgaben[170]. Die Finanzierung genossenschaftlicher Organisationen reproduzierte dieses Dilemma, orientierte sich doch auch die Mitgliedssteuer an den unelastischen Einnahmen aus der Grundherrschaft. Zwar ließ sich der Steuersatz bei Bedarf erhöhen, doch reichte dies nicht aus, um im Konfliktfall kurzfristig hohe Summen zu mobilisieren. Im Unterschied zu den Territorien konnten die Adelsgenossenschaften in solchen Fällen kaum Darlehen aufnehmen, besaßen sie doch mit ihrer kurzen Vertragsdauer nur eine höchst eingeschränkte Kreditwürdigkeit[171]. Es war bezeichnend, daß das Neckar-Viertel auf den Kredit der führenden Mitglieder angewiesen blieb, und daß ein Georg oder Burkhard v. Ehingen auf fristgerechter Rückzahlung bestanden[172].

169 Kurt ANDERMANN, Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 127 (1991), S. 145–190; vgl. auch den Beitrag von Andermann im vorliegenden Band.

170 DUNCKER, Herren von Bubenhofen (wie Anm. 129), S. 361f. MÜLLER, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 310.

171 Hier lag wohl ein wesentlicher Impuls für die Transformation befristeter Einungen in unbefristete korporative Organisationen. Vgl. zu dieser Problematik allgemein Volker PRESS, Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 2 (1975), S. 59–94.

172 OTTMAR, Landadel (wie Anm. 10), S. 42f.

Diese strukturelle Finanzschwäche führte die Adelsgesellschaften gerade im militärischen Ernstfall an ihre Grenzen – einigermaßen paradox angesichts der Tatsache, daß der Kriegsdienst für den Adel die wesentliche Legitimationsgrundlage darstellte. Zog ein Adeliger in Diensten eines Fürsten oder einer Reichsstadt in den Kampf, so enthielt sein Dienstvertrag in der Regel den Passus, daß der Fürst neben dem Sold, den er dem Adeligen leistete, auch dessen Risiko absicherte, das etwa bei »Pferdschaden« oder Lösegeldzahlungen erhebliche finanzielle Dimensionen annehmen konnte. Beim Georgenschild fehlte diese Form der Risikoabsicherung im Ernstfall weitgehend. Zwar sollten nach einer Standardklausel der Einungsbriefe[173] die Kosten eines Kriegszuges gleichmäßig auf alle Gesellen verteilt werden, doch ob dies auch für individuellen Schaden galt, blieb zweifelhaft. Versuche von Adeligen, nach dem Schweizerkrieg vom Schwäbischen Bund Schadensersatz zu fordern, liefen jedenfalls ins Leere.

Gerade der »Ernstfall« demonstrierte folglich, daß das Engagement in der autonomen Standesgesellschaft für den einzelnen Adeligen keine Alternative zu den lukrativen Fürstendiensten bieten konnte. Auf deren wirtschaftliche Bedeutung für die einzelnen Adeligen weisen ex negativo auch die Gültlisten des Neckar-Viertels hin. Sie enthalten zwar keine Einkünfte aus Diensten bei Fürsten oder Reichstädten, lassen aber bei den üblichen Besoldungssummen zwischen 50 und 200 fl. in der Relation erkennen, welchen Beitrag Dienstgelder für die Stabilisierung durchschnittlicher adeliger Einkünfte leisteten.[174]

Gerade mit Blick auf die finanziellen Rahmenbedingungen gewinnt deshalb die These an Plausibilität, daß der Höhepunkt adeliger Einungspolitik im Viertel an Neckar und Schwarzwald zwischen 1488 und 1500 weniger Ausdruck der Distanzierung des Adels vom Territorium Württemberg gewesen ist, sondern vielmehr die beiderseitige Verflechtung akzentuierte. Es fällt auf, daß die Alimentierung und finanzielle Anbindung von Adeligen in Ratsverhältnissen gerade in diesen Jahren unter Eberhard im Bart einen Gipfelpunkt erreichte[175], während andererseits die finanziellen Investitionen des Adels ins Territorium über Amtspfandschaften und direkte Darlehen[176] offenbar besonders

173 Die Adeligen sollten *hülff und beystand thun / als ob es unser aller und Jedes innsonder aigen Sach were / doch allweg uffgemain gleichmäßigen kosten.* Gesellschaftsbrief des Kocher-Viertels 1488, zit. n. DATT, De pace publica (wie Anm. 42), S. 319. Vgl. auch Ebd., S. 342 (Einungsbrief des Georgenschildes 1496).

174 Rudolf KÖHN, Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an südwestdeutschen Beispielen, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und Umgebung, Bd. 103 (1985), S. 33–62. Zur Bedeutung der Dienstgelder eher skeptisch: Kurt ANDERMANN, Zu den Einkommensverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Stefan RHEIN (Hg.), Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten, Bd. 3), Sigmaringen 1993, S. 65–121, v. a. S. 88ff. Den Zusammenhang von Dienstgeldern und relativer Prosperität betont dagegen RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 22), S. 214f.

175 KOTHE, fürstlicher Rat (wie Anm. 47), S. 27f. Heidrun HOFACKER, Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, Diss., Tübingen 1989, S. 202ff. Parallel dazu stieg auch in den habsburgischen Vorlanden die Zahl der adeligen »Provisionäre« und Räte von Haus aus in den letzten Jahren Erzherzog Sigmunds und zu Beginn der Herrschaft Maximilians auf ihren absoluten Höhepunkt.

ausgeprägt waren. Kurt Andermann hat dafür aus den Jahresrechnungen des württembergischen Landschreibers sehr aufschlußreiche Daten beigebracht[177]: Demnach flossen bei den Zinszahlungen (Gültverpflichtungen) Württembergs 1485/1486 83% der gesamten Summe an Adelige, während deren Anteil 1506/1507 nur noch 61% betrug, obwohl die Zinssumme absolut von 19.976 fl. auf 21.700 fl. gestiegen war. In einer Phase, in der die Territorien angesichts stark expandierender Kosten für Verwaltung, Hofhaltung und Kriegswesen zu einer Ausweitung ihrer Einnahmen und zu neuen Finanzierungsmethoden gezwungen wurden, verlor der Adel offensichtlich für die territorialen Finanzen an Gewicht. Umgekehrt läßt sich beobachten, daß gerade Württemberg und Habsburg/Tirol in den Jahren um 1500 von ihrer zuvor in großem Stil betriebenen Politik der Alimentierung von Adeligen durch Ratsverhältnisse »von Haus aus« abgingen[178]. Langfristig lockerten sich damit die Bindungen zwischen Adel und Territorium. Den Preis für eine zunehmende Distanzierung hatte durchaus der Adel zu zahlen, denn mit dem finanziellen nahm auch sein politischer Einfluß auf die Geschicke des Territoriums ab, was sich an der Regierungspraxis Herzog Ulrichs mit ihren frühabsolutistischen Experimenten deutlich ablesen läßt. Unter diesen Umständen ließ sich eine autonome genossenschaftliche Organisation mit Fürstendienst immer schwerer vereinbaren[179]. Wenn die Geschichte des Neckar-Viertels im Schwäbischen Bund die These stützt, daß gerade die engen Verflechtungen von Adel und Territorium die Rahmenbedingungen für diesen Höhepunkt spätmittelalterlicher Einungspolitik in Südwestdeutschland gewesen sind, so liegt es umgekehrt auch nahe, einen Zusammenhang zwischen der Distanzierung des Adels von den sich modernisierenden und konsolidierenden Territorien und der Krise adeliger Einungspolitik in Südwestdeutschland zu sehen. Mit dem Ende der großen überregionalen Georgenschild-Gesellschaft 1499 wurde diese Krise manifest.

* * *

Wenn die Quellen für die Jahre 1500 und 1501 noch Nachrichten über Aktivitäten des Neckar-Viertels enthalten[180], so offenbaren sie nicht mehr eine Beteiligung des Viertels an der Zwölfjährigen Einung des Schwäbischen Bundes[181], sondern – gleichsam als Ab-

176 Allgemein Markus BITTMANN, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500. Stuttgart 1991 (VSWG Beihefte 99). Dieter SCHELER, Rendite und Repräsentation. Der Adel als Landstand und landesherrlicher Gläubiger in Jülich und Berg im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Bd. 58 (1994), S. 121–132. 1488 erhielt ein Drittel der württembergischen Diener ihr Dienstgeld als Zinsen auf ein Darlehen für den Landesherrn. KOTHE, fürstlicher Rat (wie Anm. 47), S. 29 Anm. 3.

177 ANDERMANN, Einkommensverhältnisse (wie Anm. 174), S. 107.

178 Indikator ist für Württemberg der deutliche Rückgang der Ratsbestallungen »auf Gnad« nach 1498 und die große Entlassungswelle adeliger Provisionäre in den habsburgischen Vorlanden 1498. HOFACKER, Kanzlei (wie Anm. 175), S. 207, 240–244. TLA Innsbruck, Hs. 209, fol. 30v–32r.

179 Für Franken bietet entsprechende Hinweise RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 22), S. 314.

180 HStA Stuttgart, A 602, U 5893, Korrespondenz Wehingens.

gesang – die Liquidation der Schulden der Dreijährigen Einung. Nach dem Wortlaut der Einungsbriefe waren die Mitglieder bei »alten Sachen«, die aus der Einungszeit herrührten, verpflichtet, weiterhin gemeinsam zu handeln – die Schulden hielten also den genossenschaftlichen Handlungszusammenhang über das formale Ende der Vertragsdauer hinaus aufrecht. Die Gesamtschulden des Georgenschildes wurden bei zwei Rechnungstagen 1500 auf nahezu 4000 fl. festgesetzt[182] und nach Maßgabe der Steuerkraft auf die einzelnen Viertel umgelegt[183]. Um diese Schulden und eigene Steuerrückstände zu begleichen, mußte 1501 noch einmal eine Steuerveranschlagung des Neckar-Viertels durchgeführt und der Steuersatz dazu auf 6% verdoppelt werden[184]. Daß die Eintreibung dieser Gelder ein hartes Brot war, schlägt sich in der Korrespondenz des Einnehmers Thomas v. Wehingens 1500 und 1501 nieder, vor allem aber in der Tatsache, daß die säumigen Steuerzahler des Viertels schließlich vor dem Rottweiler Hofgericht belangt wurden. Dessen Fiskal Ull resümierte in einem Zwischenbericht an Wehingen, daß sich daraufhin fünf Mitglieder mit Wehingen über ihre Zahlung verglichen, vier weitere ihr Geld in Rottweil abgeliefert hatten und drei es auf ein Verfahren ankommen lassen wollten. Drei weitere Adelige schließlich konnten vom Hofgericht nicht belangt werden, weil sie als fürstliche Diener Exemtionsprivilegien vorwiesen, bei weiteren fünf hatten die Gerichtsboten die Adressaten nicht angetroffen. Die übrigen, deren Zahl Ull leider nicht nennt, seien *zu Acht erclagt*[185]. Zwar kam auf diese Weise offenbar ein Großteil der Außenstände ein, doch war es nicht verwunderlich, daß danach die Lust der Gesellen, sich erneut standespolitisch zu engagieren, auf dem Nullpunkt angelangt war.

Da die Neckaradeligen sich in der Folgezeit auch von einem Engagement auf der Adelsbank des Schwäbischen Bundes konsequent fernhielten, versank für die nächsten drei Jahrzehnte die adelige Einungspolitik im vormaligen Neckar-Viertel in einen Dornröschenschlaf, der nur noch einmal durch das Projekt eines neuen Georgenschildes kurzzeitig unterbrochen wurde. Im Dezember 1512 schlossen sich fast hundert Adelige zu Ehingen auf drei Jahre zu einer Georgenschild-Gesellschaft zusammen, die sich ganz in die Kontinuität der alten Georgenschild-Gesellschaft und ihrer 1488 geschaffenen Gliederung in Viertel stellte[186], jedoch gerade nicht Bestandteil des 1512 erneut verlän-

181 Davon ist irrtümlich MÜLLER, Wirtschaftliche Lage (wie Anm. 9), S. 327f. ausgegangen. Georg v. Ehingen und Hans Caspar v. Bubenhofen übernahmen allerdings in der neuen Einung kurzzeitig hohe Funktionen: Ehingen wurde 1500 erster Hauptmann der Fürsten im Bund, Bubenhofen folgte ihm darin von 1502–1503 nach. CARL, Schwäbischer Bund (wie Anm. 57), S. 287–289.

182 Ebd., S. 326f. Den größten Einzelposten stellte der Sold für 1000 Knechte, die zu Beginn des Schweizerkrieges als Bundeshilfe nach Vorarlberg gesandt und in die Niederlage bei Hard verstrickt worden waren. Beim Rest handelte es sich im wesentlichen um die Kosten für die Bundeshauptleute und den Bundesrichter.

183 Das Neckar-Viertel trug mit 435 fl. den geringsten Teil.

184 Ebd., S. 327. Dies entsprach Einnahmen von 672 fl. – offensichtlich hatten die Räte bewußt einen überhöhten Satz zugrundegelegt, um trotz absehbarer Steuerausfälle die Schulden begleichen zu können.

185 Ull an Wehingen, o. D. HStA Stuttgart, A 602, U 5893 (o. fol.).

186 Einungsbrief und Namen der Mitglieder bei DATT, De pace publica (wie Anm. 42), S. 400–404.

gerten Schwäbischen Bundes war. Im Vergleich zu den wenigen im Bund verbliebenen Adeligen repräsentierte diese Einung in ständischer und regionaler Breite weit eher das Spektrum des schwäbischen Adels. Auch im Bereich des Neckar-Viertels stieß die neue Einung auf Resonanz, denn Angehörige der führenden Familien wie der Ehingen, Ow, Neuneck, Weitingen und Gültlingen traten ihr bei. Rudolf v. Ehingen, der Sohn Georg v. Ehingens, nahm die väterliche Tradition wieder auf und exponierte sich in leitender Funktion, denn 1513 wird er als Hauptmann der gesamten Georgenschild-Gesellschaft, 1515 als der des Neckar-Viertels[187] genannt. Doch agierte er dabei weniger als Repräsentant des Standes denn als Rat Herzog Ulrichs, wie sich denn überhaupt diese Georgenschild-Einung von 1512 bei näherem Hinsehen als württembergisches Instrument erweist[188]. Herzog Ulrich, der sich als *liebhaber, uffenthalter und fürderer des adels*[189] feiern ließ und der 1512 mit Eklat der Verlängerung des Schwäbischen Bundes ferngeblieben war, suchte auf diese Weise den Schwäbischen Adel in Konkurrenz zu Maximilian und zum Bund zu organisieren. Im neuen Georgenschild, dessen reichsrechtliche Anerkennung der Kaiser deshalb konsequent verweigerte, traten denn auch neben Rudolf v. Ehingen noch weitere enge Vertraute des Herzogs wie Dietrich Spät, Reinhard v. Neuneck und Konrad Thum v. Neuburg als Wortführer auf. Ulrichs katastrophale Politik der folgenden Jahre, namentlich der Mord an seinem Stallmeister Hutten und die rachsüchtige Verfolgung Dietrich Späts nach der Flucht der Herzogin Sabine, degradierten diesen letzten großen Anlauf, eine gesamtschwäbische Georgenschild-Gesellschaft zu bilden, jedoch zur Episode. Mit ihr endete zugleich der letzte Versuch eines Territoriums in Schwaben, mithilfe von Standeseinungen eine Sammlungsbewegung des Adels für die eigenen politischen Ziele einzuspannen.

* * *

Es war schließlich die kaiserliche Politik, die die Ritterschaft am Neckar ebenso wie den übrigen reichsunmittelbaren Adel Südwestdeutschlands aus der politischen Isolation herausführte und das genossenschaftliche Potential des Standes in dauerhafter und damit zukunftsweisender Form organisierte[190]. Anstoß war offenbar das Ansinnen Ferdi-

187 BURGERMEISTER, Codex 2 (wie Anm. 2), S. 569f. Zu Rudolf v. Ehingen die biographische Skizzen bei Karl KRAUSS, Rudolf v. Ehingen zu Kilchberg und Neuneck 1465–1538, Tübingen 1989. OTTMAR, Landadel (wie Anm. 10), S. 136f.

188 BOCK, Schwäbischer Bund (wie Anm. 6), S. 179f. Horst CARL, Landfriedenseinung und Standessolidarität – Der Schwäbische Bund und die »Raubritter«, in: ROLL (Hg.), Recht (wie Anm. 24), S. 471–492, hier S. 484.

189 ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Reichsritterschaft 2 (wie Anm. 14), S. 174.

190 Grundsätzlich dazu Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden [2]1980, S. 28ff. Ders., Ritterschaft am Neckar und Schwarzwald (wie Anm. 7), S. 238. HELLSTERN, Ritterkanton (wie Anm. 7), S. 13f. Zum Kanton Kocher: Thomas SCHULZ, Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System des alten Reiches, Esslingen 1986, S. 22ff. Zu Oberschwaben jetzt Frank GÖTTMANN, Alternativen zum

nands 1529 an die Ritterschaft in Schwaben und Franken, sie solle einen Reiterdienst leisten bzw. eine freiwillige Türkenhilfe in Geld bewilligen. Nachdem in fast allen Vierteln die Standesorganisationen verfallen waren, mußten nunmehr zumindest wieder Räte für die Abwicklung der Steuererhebung gewählt werden, wenngleich es offenbar zum Steuereinzug selbst nicht gekommen ist[191]. Immerhin läßt sich ab diesem Zeitpunkt beim Adel am Neckar und Schwarzwald wieder eine rudimentäre Standesorganisation beobachten. In diesen Kontext gehören Projekte eines erneuten Zusammenschlusses mit dem Hegau-Viertel 1531[192] – offenbar nach dem ab 1497 praktizierten Modell – sowie eine 1532 zu Riedlingen besiegelte Einung mit dem Donau- und Kocher-Viertel[193]. Schließlich leisteten die vier Viertel der schwäbischen Ritterschaft 1532 erstmals eine Türkenhilfe in Höhe von 31.000 fl.[194] Allen diesen Ansätzen zu einer intensiveren Einungspolitik des Adels in den 1530er Jahren war jedoch gemeinsam, daß sie ephemere Phänomene darstellten, an denen sich dauerhaftere Organisationsstrukturen nicht herauskristallisieren konnten – unter diesen Vorgaben blieb adelige Einungspolitik flüchtig und »okkasionell«.

Trotzdem sind diese 1530er Jahre in zweierlei Hinsicht als Inkubationsphase der Reichsritterschaft wichtig geworden. Die zahlreichen Ansätze und Initiativen dokumentierten erstens, daß es weiterhin ein beträchtliches Potential an genossenschaftlicher Kooperation im schwäbischen Adel gab. Und zweitens zeigen die 1530er Jahre auch, daß sich die standesinterne Kommunikation, selbst wo sie sich nicht zu institutioneller Organisation verdichtete, doch an den regionalen Untergliederungen orientierte, die 1488 geschaffen worden waren. Die vier Viertel schälten sich damit endgültig als regionale Strukturelemente einer autonomen Organisation des Adels heraus. Auf diesen Grundlagen fußte dann 1542 der entscheidende Schritt von den traditionell befristeten, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Standeseinungen zur unbefristeten Korporation mit Zwangsmitgliedschaft und dauerhaften Institutionen. Hatte sich die Ritterschaft nach 1495 noch vehement gegen den »Gemeinen Pfennig« gewehrt, so zwang die Türkensteuer von 1542 dazu, sich »quasi-territorial« zu organisieren und damit doch noch den epochalen Modernisierungs- und Verdichtungstendenzen ihren Tribut zu zollen.[195] Die Transformation zu korporativen Bestandteilen der Verfassung des Reiches bewahrte die genossenschaftlichen Traditionen der alten Einungen bis zum Ende des Alten Reiches und darüber hinaus.

Schwäbischen Bund? Habsburg und die oberschwäbischen Einungen zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts, in: Horst Rabe (Hg.), Karl V. Politik und politisches System, Konstanz 1996, S. 223–255. Zu Franken Rupprecht, Herrschaftswahrung (wie Anm. 22), S. 399ff.

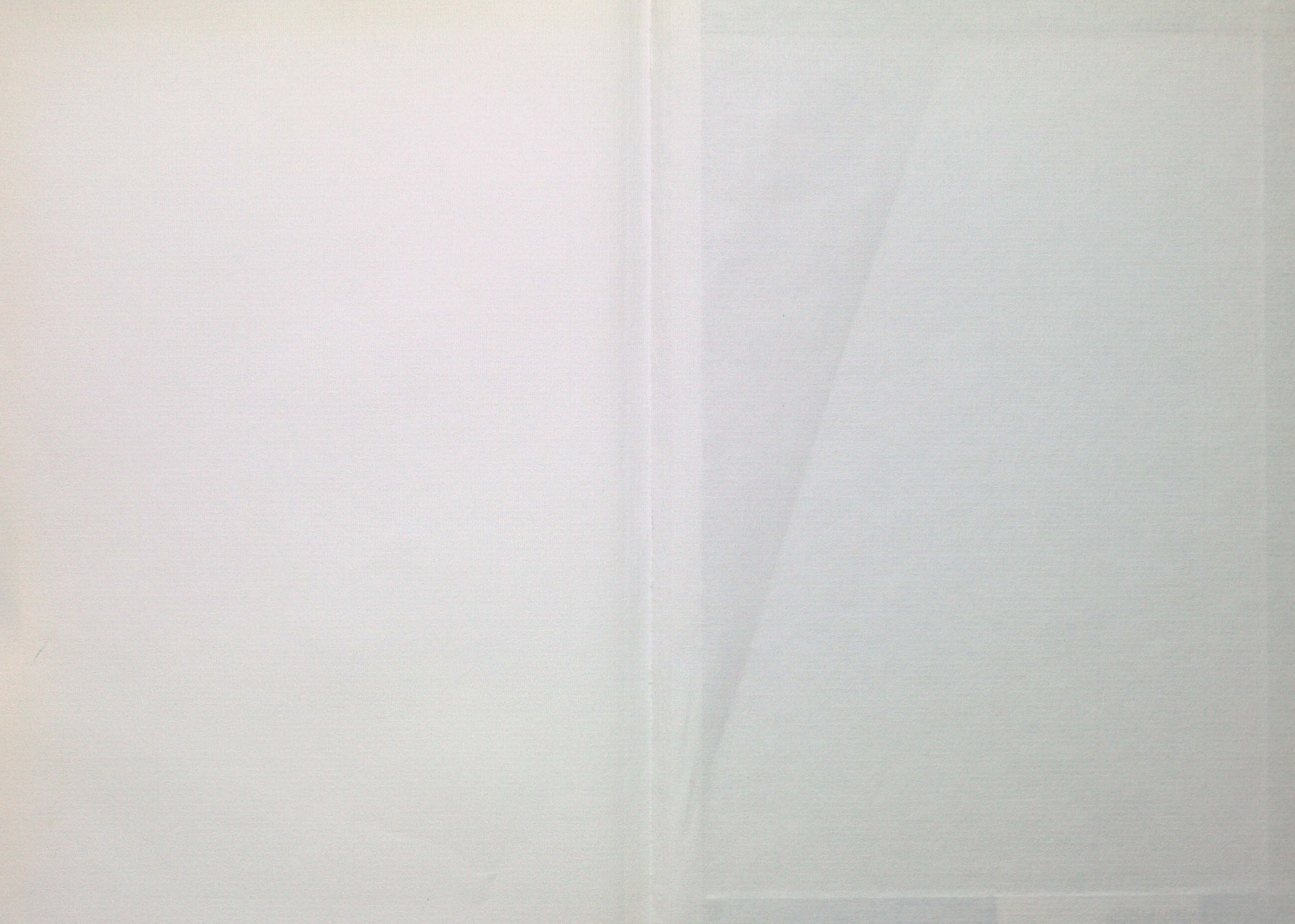
191 Für Kocher hat dies Schulz, Kanton Kocher (wie Anm. 190), S. 22 nachgewiesen. Für das Neckar-Viertel erwähnt lediglich Roth von Schreckenstein, Geschichte 2 (wie Anm. 14), S. 288, eine Zahlung.

192 Burgermeister, Codex 2 (wie Anm. 2), S. 569.

193 Press, Kaiser Karl V. (wie Anm. 190), S. 28f. Schulz, Kanton Kocher (wie Anm. 190), S. 24.

194 Über deren Aufbringung in Neckar-Viertel vgl. Burgermeister, Codex 2 (wie Anm. 2), S. 712.

195 Die organisatorische Verdichtung der südwestdeutschen Reichsritterschaft und ihrer Viertel behandelt detailliert Volker Press, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500–1623, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 122 (1974), S. 35–98, hier: S. 44–53.



Das Spätmittelalter und die Reformationsepoche sind eine Zeit tiefer gesellschaftlicher Krisen und Umbrüche gewesen. Neue Entwicklungen im Kriegs- und Bildungswesen, im wirtschaftlichen und im religiösen Bereich konfrontierten gerade den Adel mit einer Fülle von Herausforderungen. Die Beiträge des Sammelbandes geben Antworten auf die Frage, weshalb der südwestdeutsche Adel diese Herausforderungen letztlich erfolgreich bewältigen konnte. Trotz zahlreicher Beispiele des Scheiterns und sozialen Abstiegs gab es doch immer ausreichend Familien, die das spezifische Potential adeliger Sozialisation (Erziehung, Mobilität, Fürstendienst) und ihre wirtschaftlichen und politischen Mittel erfolgreich nutzten, um die führende Position des Standes in der altständischen Gesellschaft zu behaupten. Der Adel im Alten Reich zwischen Spätmittelalter und Reformation präsentiert sich in der aktuellen Adelsforschung keineswegs als statisch und rückwärtsgewandt, sondern als dynamische soziale Gruppe in einer sich wandelnden Gesellschaft.

ISBN 3-7995-5253-7
9783799552530